

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rößlestraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltene Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **585 000** Exemplaren erscheint diese Ztg.

Gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Metallarbeiter.

IV. (Schluß.)

Auch die bayerischen Gewerbeinspektorenberichte enthalten mancherlei Mitteilungen über unbefriedigende hygienische Einrichtungen, gesundheitsschädliche Einflüsse in Betrieben der Metall- und Maschinenindustrie und über den Kampf dagegen. So wird von einer Münchener Lokomotivfabrik in München aus dem Jahre 1910 berichtet, daß dem Ansuchen der Radierer auf Ersatz des Serpentin durch Wasser, wie bis dahin üblich war, beim Schleifen der Lokomotivräder aus technischen Gründen von der Fabrikleitung nicht entsprochen wurde. „Der nachteiligen Einwirkung der Serpentinabfälle auf die Arbeiter mußte jedoch durch entsprechende kräftige Entkräftung begegnet werden.“ Das im gleichen Betrieb angewandte Verfahren des Wagenanstrichs durch Auftragen von Farben mittels Farbsprühapparaten wurde in der Hauptfache wegen der dabei entstehenden belästigenden Serpentinabfälle wieder aufgegeben.

Im Presseraum einer Metalllampenfabrik im oberbayerischen Bezirke wurden gesundheitsschädliche Dämpfe durch eine wirkliche Absaugung unschädlich gemacht, ebenso die ungünstigen Luft- und Temperaturverhältnisse in der Aufstumpfenabteilung derselben Fabrik durch umfassende Luftzuführungs- und Wärmeablenkeinrichtungen verbessert.

In der Nordpfalz wurde beim Umbau einer größeren Gießerei vorgeschrieben, daß durch geeignete Aufsaughauben und Abzugschote für hinreichenden Dunstabzug über den Schmelzsteinblöden den Gießern Sorge zu tragen ist, da beim Umkippen der Regel und beim Einfüllen des flüssigen Metalls in die Pfannen erhebliche Dämpfe entstehen, die durch die gewöhnlichen Schmelzofenhauben nicht aufgenommen werden können. Bei der üblichen allgemeinen Raumbelüftung werden die Arbeiter ständig von den an den Gießstellen aufsteigenden schädlichen Dämpfen belästigt. Durch die geeigneten Einrichtungen können aber die Gießereien so gut ventiliert werden, daß hinsichtlich der Luftbeschaffenheit keine Beanstandung mehr zu machen ist.

In einer Münchener Blattmetallfabrik kam ein Fall von Bleiberggift vor, der durch das Hobeln von Bleiunterlagen für Gussfräsmaschinen verursacht war. Der Bericht führt nicht ausdrücklich an, daß dagegen Abhilfe geschaffen wurde, indes darf man es wohl annehmen. In Oberfranken erkrankte in einer Metall-Lampfabrik eine Arbeiterin so schwer an Bleiberggift, daß diese dauerndes Stetium und wahrscheinlich auch Erbkrankung zur Folge hatte. Die Ursache davon war der mangelhafte Zustand des Schmelzofens, dem Dämpfe entweichen konnten. Die Befestigung des Kessels wurde dann angeordnet. Auch in zwei anderen Metalllampfabriken waren Bleierkrankungen vorgekommen, in denen ebenfalls eingeschritten und die Errichtung geeigneter Absch- und Umkleibegelegenheit sowie eines Speiseraumes angeordnet werden mußte.

Ein in München an Quecksilbervergiftung erkrankter Schlosser konnte nach dreitägigem Kranksein wieder als gesund entlassen werden.

Im bayerischen Berichte für 1911 wird aus der Nordpfalz mitgeteilt, daß die Messinggießerei stets über Gießereierkrankungen, obwohl in allen größeren Anlagen der Ventilation und dem Abzug der Gase größere Aufmerksamkeit geschenkt wird. In kleineren Betrieben fehlen aber solche Einrichtungen meistens. Der Gießer in einer solchen kleinen Metallgießerei gab dem Gewerbeinspektor an, daß er jedesmal nach dem Gießen vom Fieber befallen werde, das 6 bis 7 Stunden anhält. Die Folge sei Appetitlosigkeit und Uebelkeit. In einer großen Bleilöterei wurden bei Arbeitern Bleierkrankungen konstatiert. Ob in allen diesen Fällen Abhilfe geschaffen wurde, erfährt man aus dem Berichte nicht.

Im Nürnb.-Fürther Bezirke wurde früher in einer Waggonfabrik Japa-Lechholz verarbeitet, das an den unbedeckten Körperstellen der Arbeiter Jucken und Hautausschlag verursachte. Es ist dann die Weiterverarbeitung dieses Holzes verboten worden, da es, wie gewissermaßen mildern hinzugefügt wird, sowieso nicht gut zu verarbeiten war.

Der Inhaber einer Senseschmiede in Oberbayern ging bis zur „höchsten Stelle“ mit seiner Beschwerde, um der Anordnung, seine offenen Kohlenfeuer durch eine ordnungsmäßige Heizanlage zu ersetzen, zu entgegen. Der Liebe Miß war aber umsonst, wobei vielleicht sein Patriotismus Schaden gelitten hat, denn so etwas ist ja „zum Sozialdemokraten werden“.

Dagegen ist in der Münchener Lokomotivfabrik in der Radiererei die Verwendung von Wasser als Schleifmittel statt Serpentin und Serpentinabfälle ohne fernere Kenntnis zur Zufriedenheit der Arbeiter wieder eingeführt worden.

Weiter berichtet der Münchener Gewerbeinspektor: Die Beschaffung ordnungsmäßiger Arbeitsräume für die Arbeiter einer Fabrik für chirurgische Instrumente und Apparate, die sich dem Geschäftsumfange nach in kurzer Zeit bedeutend vergrößert und ihre Arbeiter in unzureichenden, nichtarmen und nicht genügend lüftbaren Kellerräumen untergebracht hat, wurde in die Wege geleitet, ebenso die Auffassung eines bunten Kellerraumes für Schleiferei und Poliererei einer Metallwarenfabrik.

Den württembergischen Gewerbeinspektorenberichten für die Jahre 1910 und 1911 ist zu entnehmen, daß die Maschinenfabriken miteinander wetteifern mit den Verbesserungen in der Lüftungs- und Entkräftungstechnik, wobei sie, um Geschäfte zu machen, „den Unternehmern die Vorzüge solcher Einrichtungen nicht mehr nur im Rechte der Arbeiterwohlfahrt, sondern vor allem in dem der Wirtschaftlichkeit des Betriebes gezeigt wird.“ Das zieht selbstverständlich mehr und mehr auch die „ideale Arbeiterfreundlichkeit“ der Unternehmer. Bemerkenswert ist die Zentralförderung der Schleifmaschinen in größeren Betrieben, um so die Einrichtungen möglichst vollkommen gestalten zu können.

Beachtung verdient die Feststellung, daß angenommen werden kann, daß manche Krankheiten und auch dauernde Verminderung der Arbeitsfähigkeit bei einzelnen Arbeitern sich auf eine Schädigung im Betrieb zurückführen lassen — wieder ein Beweis dafür, wie notwendig die Unterstellung der gewerblichen Berufskrankheiten unter die Unfallversicherung ist. Es wird dann das öftere Vorkommen des Gießereierkrankens in kleinen und großen Gießereien konstatiert. Auch Beschwerden der Arbeiter über schlechten Abzug der beim Gießen entstehenden Dämpfe in einer Eisengießerei, besonders während der kalten Jahreszeit, sowie über belästigende Gase beim Trocknen der Formen mittels offener Holzfeuer werden angeführt. Durch ausgiebige Lüftungseinrichtungen und die Beschränkung des Formtrocknens auf die Nachtzeit konnte den schlimmsten Mischständen abgeholfen werden, aber vollständig einwandfreie Zustände sind trotz der Aufwendung bedeutender Kosten immer noch nicht erreicht und besonders bei nebligem, feuchtem Wetter, bei Temperaturwechsel und bei strenger Kälte, „wo alle Lüftungsöffnungen geschlossen werden, treten die genannten Uebelstände mehr oder weniger belästigend auf.“ Beim heutigen Stande der Ventilationsstechnik sind diese belästigenden Mischstände aber genötigt vollständig zu beseitigen.

Während an der einen Stelle des württembergischen Berichtes für 1911 die mit den Trocknen in den Gießereien verbundenen Uebelstände und die dagegen angeordnete Abhilfe erwähnt werden, wird an einer anderen Stelle desselben Berichtes mitgeteilt, daß in der Formerei des staatlichen Gießereiwerts Wasseraltungen die Holzleiste zum Austrocknen großer Formen durch elektrisch angetriebene Gebläseapparate ersetzt worden sind, die die Formen so rasch trocknen, daß keine nennenswerten Verschlechterung der Luft durch Abgabe mehr entstehen kann. Die Luftschichtbeamteten sollten nun in allen Gießereien auf die Einführung dieser wertvollen Neuerung und Verbesserung hinwirken.

Den Gipfel des Unbefindens von Unternehmern bildet jedenfalls die ungenügende Erwärmung der Arbeitsräume im Winter, so daß die Arbeiter frieren, steife Finger haben und nicht so arbeiten können, wie sie gerne möchten und wie es auch von ihnen verlangt wird. Darüber berichtet auch die württembergische Gewerbeinspektion: „Zur Zeit der strengen Kälte im vergangenen Winter ließ die Erwärmung der Arbeitsräume mehrmals zu wünschen übrig. In einer größeren Maschinenfabrik führte dieser Mangel sogar zu einer kurzen Arbeitseinstellung. Auch nachher war der Fabrikhaber, wie Polizeireportanten, ergaben, kurzschichtig genug, nicht von sich aus für ausreichende Heizung zu sorgen, es mußte ihm deshalb durch das zuständige Oberamt eine entsprechende Auflage erteilt werden.“ In der Tat der Gipfel des Unbefindens.

Aus dem hessischen Gewerbeinspektorenbericht für 1910 mag die Mitteilung erwähnt sein, daß im Offenbacher Bezirke eine Feilenfabrik für die Feilenhauerei Unterlagen aus Aluminiumblech verwendet, die sich nach Angabe der Firma wie der Feilenhauer sehr gut bewährt haben. „Ein weiterer Vorteil ist der, daß damit die durch die früher ständig benutzten Unterlagen aus Blei-Zinn-Verlegungen verursachte Bleigefahr für die Feilenhauer gänzlich beseitigt wird.“

Der hessische Gewerbeinspektorenbericht pro 1910 enthält eine ganze Serie von Mitteilungen über gesundheitsschädliche Dünste und Dämpfe in Metall- und Maschinenfabriken, Uhrenfabriken, Draht-, Kisten- und Kettenfabriken, Eisen- und Stahlwerken, Kesselschmelzen etc. Die Gewerbeinspektion sah sich veranlaßt, nicht nur die geeigneten Einrichtungen zur Abhilfe anzuordnen, sondern auch „Grundsätze für die Absaugung von salpetrigen Dämpfen in Metallgießereien“ aufzustellen, die folgendes bestimmen:

„Das Beizen mit Salpetersäure und Salpeter-Schwefelsäure darf nur unter Abzug vorgenommen werden. Die Beizgefäße müssen in einem hölzernen, geteerten, sie völlig umschließenden Kasten gestellt werden. In den Kästen ist eine Warnungstafel anzubringen: Vorsicht! Salpetersäure ist Gift! Hüte euch vor den roten Dämpfen! Der Ventilator sowie die Rohrleitungen müssen aus Aluminium oder geteertem Holz hergestellt sein. Arbeiter mit chronischen oder akuten Erkrankungen der Atemwege dürfen zum Beizen nicht verwendet werden. Es empfiehlt sich, beim Beizen größerer Gegenstände durch nichtgeübte Personen Respiratoren zu verwenden, deren Schwamm mit Sodablauge getränkt ist.“

Zur Abwehr des Gießereierkrankens in Gießereien ist angeordnet worden, daß zum Eingießen des geschmolzenen Metalls in die Formen dieselben Arbeiter nicht tagaus-tag ein, sondern nur etwa dreimal wöchentlich herangezogen, während der übrigen Wochentage aber mit anderen Arbeiten, Herstellung und Zusammenlegung der Formen, beschäftigt werden.

Im Berichte für 1911 wird konstatiert, daß in den Betrieben der Bijouterieindustrie das Mindestmaß von zehn Kubikmeter Luftstrom pro Person sich als ungenügend erwiesen hat und es daher notwendig erscheint, den Mindestluftstrom festzusetzen.

Von einem schätzenswerten Fortschritt wird aus der neuerbauten Gießerei eines großen Eisenwerkes berichtet. Danach wird der Kupolofen mittels eines Gefäßes beschickt, das zu ebener Erde gefüllt und automatisch bewegt wird. Auf der Gießblühne stehen während des Betriebs keine Arbeiter mehr; die mit der Arbeit vor der Einwurfsöffnung stets verbundene Gefährdung der Gesundheit fällt nun weg.

Es ist also noch eine große Summe von Gefahren und gesundheitsschädlichen Einflüssen in Werkstätten und Fabriken für die Metallarbeiter vorhanden, trotzdem der technische Fortschritt an sich schon viele Verbesserungen der hygienischen Verhältnisse mit sich gebracht hat und die Aufsichtsbearbeiter seit Jahrzehnten gegen die Mischstände ankämpfen. Wesentlich besser würde es unzweifelhaft heute schon sein, wenn in allen Betrieben die dem heutigen Stande der Technik entsprechenden hygienischen Einrichtungen vorhanden wären. Das es dazu kommt, ist Aufgabe der Aufsichtsbearbeiter, der übrigen Behörden, der Gesetzgebung und der Arbeiter. Es muß alles getan werden, um die Opfer der Arbeiter an Gesundheit und Leben in der Industrie abzuwehren.

Das kostbarste Gut, der höchste Reichtum der zivilisierten Gesellschaft ist der Mensch, für dessen Erhaltung aller mögliche Schutz geboten werden muß.

Über die Verkürzung der Arbeitszeit an den Hochöfen.

In der Zeitschrift Stahl und Eisen wurden in letzter Zeit Erinnerungen aus der Begründungszeit des Technischen Vereins für Eisenhüttenwesen, des Vorläufers des Vereins deutscher Eisenhüttenleute, wiedergegeben. Einer dieser Artikel — in Nr. 11 der Zeitschrift vom 13. März 1913 — handelte von der Sonntagsevangelienhochöfenbetriebsvorschrift. Der Verfasser, Direktor Schmittthener in Wiesbaden, schildert die Vorgänge aus der Gründungszeit der Rolandshütte in Weidenau. Es heißt in dem Artikel, daß diese Hütte von einer kleinen Gruppe von Aktionären, teils Siegener, teils Bremer Herren, 1866 gegründet worden sei, und weiter:

„Von letzteren hatte sich der Hauptbetrieblite, der davon gehdri hatte, daß in England, dem Land der unbedingten Sonntagruhe, auch auf Hochöfenwerken eine zeitweilige Betriebs Einstellung am Sonntag ausgeführt würde, nur unter der Bedingung zum Beitritt zu der neuen Gesellschaft bereit erklärt, daß der beabsichtigte Hochöfenbetrieb des Sonntags mehrere Stunden ruhe, um den Arbeitern den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen. Von Seiten der Siegener Aktionäre, zum Teil im Güttenbetrieb erfahrenen Leuten, wurde zwar der Gedanke der sonntäglichen Betriebs Einstellung als unpraktisch belächelt, man fügte sich aber, in der Voraussetzung, daß bei praktischer Handhabung der beabsichtigten Maßregel durch die sich anschließenden üblen Folgen alsbald das Unhaltbare einer regelmäßigen sonntäglichen Stillsetzung des Hochofens sich herausstellen würde. Von den Bremer Aktionären wurde noch durchgesetzt, daß in die Gesellschaftsstatuten ein Paragraph aufgenommen wurde, der die sonntägliche Betriebs Einstellung ausdrücklich festlegte.“

Die damaligen Bremer Aktionäre bestanden also aus religiöser Bedenken auf der Durchführung einer teilweisen Sonntagruhe. Auch heute noch tun wenigstens viele Hüttenunternehmer so, als seien ihnen an der Frömmigkeit — der Arbeiter außerordentlich viel gelegen. Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung bewies schon seit langem durch alle möglichen und unmöglichen Philosophien, wie bitter not es tue, daß das „Voll“ wieder religiöser werde, aber bis zur Anerkennung der Sonntagruhe aus solcher religiöser Gründen können sich die Herren dennoch nicht aufschwingen. Das ist ja auch nicht der Zweck der Übung; durch Strenghalten und durch Festhalten an der religiösen Theologie will man eben das Voll Bedürfnisloser und den Gelüsten der Herrschenden williger machen.

In dem Artikel in Stahl und Eisen wird dann die Bauart des in Frage kommenden Hochofens geschildert, worauf es heißt:

„Nun mußte die Frage der sonntäglichen Betriebs Einstellung erörtert werden. Die Verantwortung der Einstellung des Betriebes während einiger Stunden lediglich zum Zwecke der Festsetzung einer Sonntagruhe mußte ich als Hüttenmann ablehnen; ich verlangte und erhielt von dem dreiköpfigen Vorstand der Hütte für jeden einzelnen Fall einer willkürlichen Betriebs Einstellung am Sonntag einen schriftlichen, auf einem Vorstandsbeschluß begründeten Auftrag, und zwar, nachdem ich zwei Tage vor dem betreffenden Sonntag über den Gang des Ofens ein Gutachten abgegeben hatte. Lautete letzteres ungünstig, so sah der Vorstand von einer Stillsetzung des Ofens ab, im umgekehrten Fall wurde mir der Auftrag zur Betriebs Einstellung zugestellt. Selbstverständlich sorgte ich durch Aufgabe einiger leerer Holzgichten dafür, daß die Sonntagruhe genügend Koks vor den Formen hatte. Es wurde Ende Juni 1867 zum erstenmal die sonntägliche Betriebs Einstellung vorgenommen, und zwar für fünf Stunden, weiter im Juli u. s. w. mit allmählicher Verlängerung des Stillstandes bis auf 9 Stunden.“

Direktor Schmittthener meint weiter, es erübrige sich, Sachleuten gegenüber die Folgen der sonntäglichen Stillstände des Betriebes zu schildern. Er schildert dafür ausführlich, daß dann viele Reparaturen und Änderungen im Werk notwendig gewesen seien, da die

Produktion und Teuerung.

IV. (Schluß.)

K. Sucht man nach den Ursachen der gegenwärtigen Waren-teuerung, dann darf man an Zwischenhandel und an unseiner Zoll- und Steuerpolitik nicht achtlos vorbeigehen. Welchen Anteil die Handelskosten an der Warenpreisgestaltung haben müssen, läßt bereits die Statistik über die Zahl der im Handel tätigen Personen ahnen. Danach kam 1861 auf 83 Einwohner und 1907 schon auf 35 Einwohner eine im Handel hauptsächlich tätige Person. Zu der Zeit haben die Handelsaufschläge eine Höhe erreicht, die nicht selten das Mehrfache der Herstellungskosten einer Ware ausmachen, immer aber einen stattlichen Anteil des Warenpreises darstellen. Ueber diese Materie lagen dem Verein für Sozialpolitik auf seiner Tagung im Jahre 1888 etliche Untersuchungen vor. Nach einer derselben erfordern in Kolonialwarengeschäften zu Nachen 50 Prozent der Artikel einen Aufschlag bis zu 25 Prozent, ein Fünftel der Waren wurde um 25 bis 30 Prozent, 15 Prozent wurden um 30 bis 40 Prozent und der Rest um über 40 Prozent über dem Einkaufspreis verkauft. (Der Großhandelsaufschlag ist dabei unberücksichtigt.) Der freilich Genossenschaftsanwalt Dr. Erliger berechnete gar einen mittleren Aufschlag von 50 bis 70 Prozent in der Nahrungsmittelbranche. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Dr. C. Nehe in einer Abhandlung des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena für die Schuhindustrie. Nach ihm tragen rangenähete Herrenbozal-Schuhfabrikanten pro Paar einen Aufschlag des Großisten um 1 M. und einen solchen von 4,25 M. im Detailhandel, zusammen also 5,25 M. bei einem Fabrikpreis von 11,08 M. Bemerkenswerte Angaben in dieser Richtung finden sich ferner noch im Katalog über die erste Heimarbeiters-Ausstellung, in dem bei zahlreichen Ausstellungsgegenständen neben dem Lohn für das Stück die Spannung zwischen Engros- und Detailpreis angegeben ist. Wir greifen einige Artikel heraus und erhalten folgendes Bild: Damengürtel, modellarbig, Arbeitslohn 12 S., Detailistenaufschlag 2,25 M.; Brieftasche, Lohn 66 S., Aufschlag 3 M.; Damentasche, Seehund, Lohn 2,25 M., Aufschlag circa 14 M.; ein großer Jackentanz, Lohn 1,98 M., Aufschlag 5,85 M.; eine große Hose, Lohn 42 S., Aufschlag 2,55 M.; Schrockanzug, Lohn 4,14 M., Aufschlag 17 M. Diese Liste läßt sich beliebig verlängern. Dabei ist zu beachten, daß der Aufschlag des Großisten hierbei noch nicht berücksichtigt ist. Die Beispiele zeigen, wie enorm der Zwischenhandel die Waren verteuert. Angelehnt solcher Preisunterchiede darf wohl von einer Brandstiftung der Konsumenten geredet werden. Es kann ja zugegeben werden, daß ein guter Teil der Schuld der ungewöhnlichen Organisation des Handels zur Last fällt. Dann würde dieser Umstand aber nur immer mehr die Berechtigung des sozialistischen Verlangens nach einer besseren Verteilungsweise dartun. Zweifellos sind die Konsumenten eine erfreuliche Anjaß dafür, und wenn sie nicht schon weiter gekommen sind, dann mag man das auf das Konto all der vielen gesetzlichen Hindernisse schreiben, die vor ihnen allenthalben aufgetürmt werden.

Welche Ersparnisse zweckmäßige Verbindung von Produktion und Verteilung ermöglichen, darüber unterrichtet — um ein Beispiel anzuführen — der Versuch der Bergbaugesellschaft Harpen auf ihrem Gute Geesle. Die Gesellschaft verkauft die erzeugten und verarbeiteten Fleischwaren 25 Prozent unter dem üblichen Warenpreise, sie erzielt obendrein eine betrübende Verzinsung ihres Anlagekapitals für das circa 600 Hektar große Gut. Wenden wir uns nun der Zoll- und Steuerpolitik als einer weiteren Verteuerungsurfache zu, die sich als gentales System darstellt, den Arbeiter um den Ertrag seiner Arbeit zu pressen und die Gewinne der Kapitalistenklasse zu steigern. Sicher sind Steuern nicht zu vermeiden, nichts hindert uns jedoch, sie so zu gestalten, daß sie schwache Schultern schonen und dem Produktionsgewinne der bestehenden Klassen entnommen werden. Es erübrigt sich hier wohl der Nachweis, daß Zölle und Steuern den Warenpreisen zugeschlagen, und daß durch sie nicht nur die vom Ausland kommenden Artikel, sondern auch die Inlandwaren verteuert werden. Der Unterschied besteht allenfalls darin, daß Steuer- und Zollerträge als Einnahmen der Staatskassen und die durch den Zoll ermöglichten Preissteigerungen als Gewinne dem Fabrikanten oder Kapitalisten zusteigen. Welches ist nun die Summe, mit der die Volkswirtschaft belastet wird? Der neueste Etatvoranschlag sieht eine Nettoeinnahme aus Steuern und Zöllen von rund 1640 Millionen Mark vor. In dieser Summe sind aber zugleich Ausgaben enthalten, die den Charakter einer Beihilfe tragen, nicht enthalten sind jedoch die 6 bis 8 Prozent betragenden Erhebungskosten. Zieht man die beihilfeartigen Einnahmen ab und schlägt für die Verbrauchssteuern und Zölle die Erhebungskosten zu, dann dürfte die obige Summe kaum eine Veränderung erfahren. Demnach wird eine fünfköpfige Familie mit einem Betrag von rund 126 M. durch Steuern und Zollerträge, die der Reichskasse zusteigen, belastet.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Berechnung der Unternehmenseinnahme. J. Karst hat in seiner Schrift über die Brandstiftung des deutschen Volkes durch indirekte Steuern einen Versuch in dieser Richtung unternommen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nur die Zollpolitik 835 Millionen Mark Sondergewinn den Großhändlern beschert, 900 Millionen Mark den Industriellen und circa 137 Millionen Mark dem Handel zusteigen. Man darf die Berechnung trotz einer vorläufigen Meinung, berechnet doch Prentano allein an den Zöllen auf Roggen, Weizen und Hafer einen besonderen Nutzen für die Landwirtschaft von mehr als circa 800 Millionen Mark. In diesem Betrage fehlen aber nicht nur die Erträge für Getreide, sondern auch die Erträge der Fleisch-, Butter-, Käse- und Eierindustrie auch die auf Hülsenfrüchten u. s. w. Karst kommt also bei vorläufiger Berechnung zu einem besonderen Zollgewinn der Kapitalisten aller Art von 1872 Millionen Mark, oder pro fünfköpfige Familie zu einer Belastung um jährlich rund 144 Mark. Die Verbindung mit den Reichseinnahmen belastet demnach die Zoll- und Steuerpolitik die fünfköpfige Familie um jährlich mindestens 270 Mark durch erhöhte Warenpreise. Ein Stundenlohn von 50 S. angenommen, muß ein solcher Familienvater 54 Tage zu 10 Stunden fronen, um dem Staat die Mittel zur Beherrschung des arbeitenden Volkes und nebenher dem Unternehmer noch Erträge zu schaffen. Kein Zweifel, wir haben in jeder Hinsicht Fortschritte gemacht. Im Mittelalter nahm man den Zehnten, heute nimmt man den sechsten Teil des Einkommens von Arbeiter-Jugend. Woche im Jahr hat er mehr als einen Tag zu schaffen zur hohere Ehre unserer „gottgewollten“ Ordnung. Während die Bauern früher aufschrien gegen Zehnten und Zölle, tragen Hunderttausende Arbeiter heute geduldig die auferlegten Lasten.

Dem Volke die Augen zu öffnen über die Ursachen der Teuerung den Weg zu zeigen, der hinausführt aus der Not und dem Elend dieser Tage, muß unsere vornehmste Aufgabe sein. Immer erneuert muß gesagt werden, daß der Kapitalismus die Ursache aller Weh ist und nur die Sozialdemokratie seine Beseitigung mit allen Mitteln erstrebt. Politische, gewerkschaftliche, genossenschaftliche Organisationen sind Schwerk, Länge und Schick im Kampfe gegen den völkerausgierenden Kapitalismus auf allen Gebieten. Inwieweit angewendet, werden sie uns helfen, eine bessere Zukunft zu gewinnen.

Die russische Arbeiterversicherung.

Es hat lange genug gedauert, ehe Rußland sich zu den Staaten gesellte, die eine obligatorische Arbeiterversicherung haben. Die ganze russische soziale Gesetzgebung ist als ein unmittelbares Produkt des proletarischen Kampfes anzusehen. Die Gesetze von 1882 über die Einführung der Fabrikinspektion und die Einschränkung der Kinderarbeit waren die Antwort der Regierung auf die ersten Zeichen der Arbeiterbewegung am Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Das Gesetz von 1886 über die Reglementierung der Strafen und die Beseitigung des Trudsystems folgte dem großen Meberstreik im Moskauer Gebiet 1885. Das Gesetz von 1897 über Einführung eines 11 1/2 stündigen Maximalarbeitslages in den fabrikmäßigen Betrieben war das Resultat der gewaltigen Textilarbeiterkämpfe 1896/97 zu Petersburg. Endlich standen 1903 zwei Gesetze über Unfallhaftpflicht der Unternehmer und über Einführung der Arbeiterdelegierten in Fabriken im engsten Zusammenhang mit dem mächtigen Aufschwung der Arbeiterbewegung an der Jahrhundertwende. Aber es mußte im Lande etwas ganz Außergewöhnliches geschehen, um die russische Regierung dazu zu bewegen, eine im Prinzip so großzügige soziale Reform wie die Arbeiterversicherung auf die Tagesordnung zu setzen. Über dieses Außergewöhnliche geschah in Wirklichkeit: es war der Revolutionssturm von 1905. Und die am 23. Juni 1913 von der dritten Duma angenommenen und eben in Kraft tretenden Gesetze über Einführung der Kranken- und Unfallversicherung sind ebenso die Folge des harten Kampfes des Proletariats, wie auch die früheren Arbeiterchutzgesetze.

Zu interessant ist die Geschichte der Arbeiterversicherungs-gesetze. Zum erstenmal wurde darüber in dem kaiserlichen Manifest vom 12. Dezember 1904 gesprochen. Um die stark aufgeregten Gemüter in den Arbeiterkreisen am Vorabend der Revolution etwas besänftigen zu können, versprach der Zar die baldige Einführung der Arbeiterversicherung. Der Versuch mißlang jedoch und kaum einen Monat später kam der rote Sonntag vom 9./22. Januar 1905. Im Drange der Revolutionszeit wurde die öffentliche Aufmerksamkeit von den Fragen der Versicherung abgelenkt und die Vorbereitung der versprochenen Gesetze stockte eine Zeitlang. Nur 1906 wurde die Angelegenheit wieder aufgenommen und vom Ministerium für Handel und Industrie ein Gesetzesentwurf zur Einführung der Arbeiterversicherung fertiggestellt. Im Laufe der Jahre 1906 bis 1908 wurde dieser Entwurf einer Reihe von Kommissionsberatungen im Ministerium unter Hinzuziehung der Internen unterzogen.

zur unbestimmten Hoffnungen hinzugeben, sondern man muß feste, völlige Arbeit verschaffen, wie man seine Erfindung verwerten kann. Hierzu ist nötig, daß der Erfinder seine Sache einer näheren Prüfung unterzieht und sich etwa folgende Fragen vorlegt:

- Was bedeutet meine Erfindung?
- Welche Vorteile gegenüber bestehenden Einrichtungen oder Artikeln werden erreicht?
- Sind diese Vorteile so bedeutend, daß eine Einführung zu erwarten ist?
- Welche ähnlichen Artikel gibt es und können diese mit meiner Erfindung überflügelt werden?
- Ist ein wirkliches Bedürfnis vorhanden oder läßt sich ein solches schaffen?
- Wie wird der Herstellungs- und wie der Verkaufspreis sein?
- Kann ich die Kosten einer durchgreifenden Verwertungsarbeit bestreiten?

Solche und ähnliche Fragen müssen den Erfinder zunächst beschäftigen, und bevor er nicht über alles Klar ist, sollte er auch nichts unternehmen. Ist er selber auf dem betreffenden Gebiete kein Fachmann, so bespreche er alles mit einem solchen, zu dem er Vertrauen hat, sei dann aber auch bereit, guten Rat anzunehmen. Stets bedenkend, daß nicht das Patent die Hauptsache ist, sondern die Verwertung! Das Patent erfordert nur Kosten, die Verwertung erst soll den Gewinn bringen. Viele Erfinder opfern jedoch ohne Ueberlegung große Summen, um alle nur erreichbaren Patente zu erwerben, scheuen aber dagegen jede Arbeit und Ausgabe im Interesse der Verwertung. Es ist dies eine der Hauptursachen des Mißerfolges. Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß der Artikel keinen oder nur geringen Wert hat, etwa weil er noch nicht genügend durchdacht und ausgearbeitet ist, oder auch, weil es aussichtslos scheint, schon bestehende ähnliche Vorrichtungen zu überdrängen, so dürfte es auch nicht gelingen, eine gewinnbringende Verwertung zu erzielen oder die Schutzrechte an einen Fabrikanten zu verkaufen. Ist es jedoch eine Erfindung, deren Wert sofort erkennbar ist, so wird auch die Verwertung keine Schwierigkeiten bereiten, denn dann werden von realen Interessenten so viel Angebote gemacht, daß der Erfinder nur nötig hat, das vorteilhafteste auszuwählen. Täglich kann man beobachten, wie leicht es einem geschäftstüchtigen Fabrikanten wird, seine Erfindung zu verwerten. Er als Fachmann kennt den Wert seiner Sache und weiß auch die Verhältnisse günstig auszunutzen. Ganz im Stillen hat er den neuen Artikel angefertigt und ist sich darüber klar geworden, wie er möglichst schnell eine weitgehende Einführung

Mißstände gezeigt hätten. Diese Minderungen seien dann während der Sonntagsruhe bewirkt worden, wodurch die „Nachteile“ der sonntäglichen Stillstände gemildert worden seien. Wenig beweiskräftig erscheint uns hier die nachstehende Folgerung:

„Die wirtschaftlich schädliche Wirkung einer sonntäglichen Betriebsstillstellung konnte aber nur dann in ihrem wahren Licht erschellen, wenn werktätig sich notwendig machende Stillstände auch an Werktagen vorgenommen und nicht auf den Sonntag verlegt worden wären.“

Schließlich heißt es in dem Artikel in Stahl und Eisen, die sogenannte Sonntagsruhe sei, wenn es der Zustand des Ofens nach der Ansicht des Vorstandes gestattet habe, vom Jahre 1867 bis 1871 im Mai „scheinbar gelübt“ worden, im ganzen seien in 215 Betriebswochen 92 Sonntagsruhestillstände erfolgt. Vorstand und Aufsichtsrat seien sich „längst klar“ geworden, „daß die Durchführung der Sonntagsruhe ein Unding sei“, und da der Hauptanhang dieses Gedankens seine Äußerung verlaßt habe, sei der „ominöse Paragraph“ über die Sonntagsruhe in den Statuten gestrichen worden.

Der Artikel schließt nach dem Hinweis, daß auch die wenigsten in Frage kommenden Arbeiter recht wenig von der Sonntagsruhe gehabt hätten, folgendermaßen:

„Zum Schluß möchte ich das Unternehmen, den Hochofenbetrieb zur Durchführung der Sonntagsruhe für die Hüttenarbeiter des Sonntags willkürlich stillzulassen, als einen Unsinns Charakterisieren. Der wichtigste Punkt im Hochofenbetrieb, auf den jeder brave Hüttenmann ganz besonders sein Augenmerk richtet, ist der regelmäßige Niedergang der Gichten. Nur dadurch wird die Erzeugung einer regelmäßigen Eisenqualität gewährleistet. Unterbricht man willkürlich den Gichtenniedergang, so stellt man die Grundidee des Hochofenbetriebs auf den Kopf. Ein Gesetzgeber aber, welcher das regelmäßige Stilllegen des Hochofenbetriebs am Sonntag dekretiert, wird auf die Frage, ob er die Verantwortung auch nur für eine durch das Gängen der Gichten infolge des Stillstandes hervorgerufene Katastrophe tragen wolle, als bald in der Verurteilung verfangen.“

Das mag ja nun wohl ein für die Hüttenherren tröstlicher Schluß sein, indes ist mit solchem Diktum die Frage wirklich nicht erledigt. In 50 Jahren hat sich ja manches geändert und es würde sich leicht noch viel mehr ändern, wenn nur erst das von den Unternehmern mit Mühen und Zähen verteidigte „wohlerworbene“ Rentenrecht etwas mehr vor dem sehr vernachlässigten Recht der Person zurücktreten würde. Wir geben durchaus zu, daß die Frage des Sonntagsstillstandes für den Hochofenbetrieb nicht so einfach zu lösen ist; indes ist doch darauf hinzuweisen, daß die Unternehmern schon öfter etwas als unüberführbar bezeichneten, wenn es die Arbeiter besser schickte, was dann doch von den Unternehmern aus freiem Willen gemacht wurde, als es galt, bei einer Lohnbewegung den Arbeitern zu treten! Auch als die jetzt geltende Hüttenarbeiterchutzverordnung kommen sollte, wurde von den Unternehmern geschrieben, daß das Geplante unüberführbar sei.

Aber die Unterbrechung des Betriebs ist ja doch auch wohl durchaus nicht der einzige Weg, den Arbeitern der Hochofen zu einem besseren Schutz zu verhelfen. Solange die Zwölfstunden-schichten noch im Schwange sind, kann und sollte für die 24stündigen Wechelschichten eine Ersatzruhezeit in der Woche eingelegt werden; dies könnte sehr leicht gemacht werden, wenn die Unternehmern nur wollen. Weiter könnten die Unternehmern der Groß-eisenindustrie auch schon einmal ihren „Alles oder nichts“-Standpunkt aufgeben. Wenn von der Einführung der Achtstundenschicht die Rede ist, könnten die Unternehmern und der Gesetzgeber, wenn sie nicht gleich alle Feuerbetriebe berücksichtigen wollen, doch zunächst die Einführung vornehmen. Da würden denn die Hochofenbetriebe zuerst in Frage kommen. Zieht man die Vorgesellschaft in drei Schichten mit achtstündiger Schichtdauer, so kämen bei ununterbrochenem Betrieb immer noch 36 Schichtstunden in der Woche auf jeden Arbeiter. Auf sechs Regelschichten — statt sieben — umgerechnet würde dies eine Arbeitszeit von 9 1/2 Stunden ausmachen. Wir glauben, das wäre lange genug; haben doch eine Reihe Gewerbe, in denen die Arbeit weniger gefährlich und weniger aufreibend ist, bereits eine kürzere Arbeitszeit.

Wenden also die Erinnerungen über die Sonntagsruhe im Hochofenbetrieb vor 50 Jahren, daß die Hüttenherren damals so wenig von einer besseren Ruhezeit der Hochofenarbeiter wissen wollten, wie es heute der Fall ist, so beweisen sie aber durchaus nicht, daß ein durchgreifender besserer Schutz und eine kürzere Arbeitszeit für diese Arbeiterschicht nicht möglich sind. Um so weniger, weil heute die Technik die Verhältnisse in den Hochofenwerken völlig umgedreht hat.

Erfindungen und ihre Verwertung.*

Von Franz Kleemann (Eibed).

Alles, was wir um uns her sehen und haben, womit wir arbeiten, was leiden, was wir zu unserm Nutzen und zu unserm Vergnügen gebrauchen, sind Erfindungen, die irgend jemand ausgedacht hat, wenn auch bei den allermeisten dieser Gegenstände ihr Erfinder nicht weiter bekannt geworden oder schnell der Vergessenheit anheimgegeben ist. Zu den letzten Jahrhunderten sind aber manche von solchen Erfindern durch eine gute Idee, wenn sie diese geschäftlich auszunutzen verstanden, zu Vermögern gekommen; die meisten haben sich allerdings mit der Gewahrung abfinden müssen, daß sie einen vorteilhaften zu demselben Artikel erfinden haben, der von der Welt und wohl auch der Nachwelt gebraucht wird, ohne daß sie einen belohnenden Gewinn davon hatten.

Um nun solchen Erfindern, die mit vielen Versuchen, Arbeiten und Kosten einen neuen, vorteilhaften zu verwerdenden Artikel geschaffen haben, auch die Früchte ihrer Arbeit sicherzustellen, sind fast von allen Staaten Patentgesetze erlassen, die dem Schutze des geistigen Eigentums dienen sollen und die dem Erfinder das Recht geben, die Verwertung und Ausbeutung seiner Erfindung, ohne eine Konkurrenz bestreiten zu müssen, zu veranlassen oder betreiben zu können. Diese Regelung der Sache ist zwar weit entfernt von der Art und Weise, wie sie eigentlich sein müßte, wenn neue Erfindungen wirklich nur dem Wohle der Gesamtheit dienen sollen; da wir uns jetzt indessen mit der heutigen privatrechtlichen Provisionsweise abfinden müssen und ohne gesetzlichen Schutz jeder Erfinder in noch größerer Gefahr wäre als jetzt, der Früchte seiner Arbeit beraubt zu werden, so kann man schon erweisen, daß die Patentgesetze ihrerzeitigenbedeutend gewirkt haben, denn ohne sie würden wohl die wenigsten Erfinder dazu kommen, sich zu betätigen.

Von Zeit zu Zeit wurden nun wirklich wertvolle Erfindungen oder Patente bekannt, die sofort von der Allgemeinheit beifällig aufgenommen wurden und dem Erfinder oft in kurzer Zeit ein großes Vermögen einbrachten. Dies war ein Ansporn für viele, auch etwas zu erfinden, um dadurch zu Reichtum, Ehre und Ansehen zu kommen. Laufende, ja Hunderttausende beschäftigten sich

mit Problemen, entweder einen neuen Artikel oder an einem bestehenden eine praktische Verbesserung zu erfinden. Man kann auf diesem Gebiete überall eine fleißige Tätigkeit beobachten und manche gute „Reuheit“ ist schon durch die Arbeit der Gelegenheits-erfinder zutage gekommen und wird allgemein benutzt.

Wie aber fällt in jeder Sache, so geht es auch auf dem Erfindungsgebiete nicht immer so glatt, wie der Erfinder es hofft und wünscht. Trotz den Patentgesetzen erreicht er nur in den seltensten Fällen das erstrebte Ziel, einen Gewinn mit seiner Erfindung zu erlangen. Die Ursache liegt darin, daß er nicht weiß, wie er es machen muß, um seine Sache gewinnbringend zu verwerten. Dies ist auch der Grund, weshalb so viele Erfinder in die Hände un-reeller Patentberater fallen, die vorgeben, helfen zu wollen, dabei aber ein nichtswürdiges Ausbeutungssystem verfolgen.

Der Zweck dieser Art Abhandlung soll nun sein, den Erfindern, die auf irgend eine Reuheit ein Patent oder einen Gebrauchsmusterrecht erhalten haben, einige Fingerzeige zu geben, wie sie einen Erfolg mit ihrer Erfindung erreichen, vorausgesetzt natürlich, daß es sich um einen Artikel handelt, dessen Benutzung praktische Vorteile in sich birgt.

Nicht das Patent, sondern die Verwertung ist die Hauptsache. Um die gewinnbringende Verwertung dreht sich alles. Diese ist Zweck und Ziel jeder erfinderischen Tätigkeit. Eine Statistik besagt allerdings, daß von den rund 40 000 Patent- und Gebrauchsmustereintragungen, die pro Jahr im Deutschen Reich erfolgen, nur etwa 800 (das wären also 2 Prozent) wirklich verwertet werden. Dies zeigt uns, daß die Verwertung eine Klippe ist, um die die meisten Erfinder nicht herumkommen, an der ihr Schicksal, auf dem sie mit den größten Hoffnungen die Fahrt angetreten haben, scheitert und zugrunde geht.

„Was ist Verwertung?“ — Würde man so fragen, dann erhält man unter 10 Erfindern von mindestens 90 die Antwort: „Verwertung ist Verkauf der Schutzrechte — am möglichst hohen Betrage.“ Die meisten Erfinder kennen eben keine andere Art der Verwertung; sie meinen ihre Arbeit getan zu haben, wenn sie irgend eine Verbesserung oder Veränderung eines Gegenstandes zum Patent oder Gebrauchsmuster anmelden, und warten nun, daß die Fabrikanten kommen und ihnen die Erfindung abkaufen. Aber doch lehrt die Tatsache, daß damit bei weitem noch nicht alles getan ist, daß die Erlangung des Schutzes erst der Anfang eines Weges ist, der nur dann zum Erfolg führt, wenn man nicht am Anfang stehen bleibt, sondern zielbewußt weiterstrebt. — Um jedoch das Ziel zu erreichen, ist es grundwehentlich, wie so viele es machen, sich

* Vorstehender Artikel ist ein kurzer Auszug aus einer Broschüre des Verfassers, betitelt: „Die Verwertung von Erfindungen.“ Aus der Broschüre der Patentverwertung hervorgegangene Notizen und Briefe für Erfinder. (Preis 5 S. Verlag von Franz Kleemann, Eibed.)

wobei er ein immer klügeres und reaktionäres Ansehen erlangt. Je mehr auch der Zerfall der Arbeiterbewegung während der Gegenrevolutionzeit zutage trat, desto frecher und einschüderlicher wurden die Forderungen der Unternehmer und desto lechter zogen sie die Regierung zur Nachgiebigkeit. Schließlich wurde der ganz verknüpfte Gesetzentwurf der Kranken- und Unfallversicherung am 25. Juli 1908 in der Reichsдума eingebracht und nach vierjährigem Handel zwischen der Regierung und den Reichstagsparteiern von beiden Kammern angenommen und vom Kaiser unterzeichnet. Sehen wir uns nun etwas näher an, wie diese neue russische Arbeiterversicherung beschaffen ist.

Wenden wir uns zunächst der Krankenversicherung zu. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen ist im russischen Gesetz sehr spärlich bemessen: der Versicherungspflicht unterliegen im allgemeinen die Fabrikarbeiter, die in den Betrieben mit über 30 oder 20 (wenn eine motorische Kraft angewendet wird) Personen beschäftigt sind. Die Angestellten sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresgehalt 1500 Rubel, das ist 3240 M., nicht übersteigt. Damit ist das ganze Kleinverdienste der Versicherungspflicht vollständig entzogen, was als einer der größten Mängel des Gesetzes anzusehen ist. Es ist auch zu bemerken, daß die Handelsangestellten und die Bauarbeiter von der Versicherung ausgeschlossen sind. Alles in allem erstreckt sich die Versicherungspflicht auf rund 2 1/2 Millionen Arbeiter, etwa 25 Proz. des gesamten russischen Proletariats.

Die Organisation der Krankenversicherung ist in kurzen Zügen folgende. Die einzige Form der Krankenkassen, die vom Gesetz vorgegeben ist, ist die schälimste aller in Deutschland bestehenden (die ganze russische Arbeiterversicherung ist eine verächtliche Ausgabe der deutschen), nämlich die Betriebskassen. Eine solche Kasse wird in jeder Fabrik mit über 200 Arbeitern gegründet, die kleineren Unternehmungen vereinigen sich zu einem, bis die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen mindestens 200 erreicht. Die Verwaltung der Kasse liegt in den Händen der Generalversammlung und des Vorstandes. Zu der Generalversammlung entsenden die Versicherten drei Fünftel, der Unternehmer zwei Fünftel der Delegierten. Jeder Generalversammlung der Kasse wählt ein Vertreter der Polizei bei, den Vorfall kann der Unternehmer führen. Die Generalversammlung hat den Vorstand zu wählen, in dem die Arbeiter einen Vertreter mehr haben als der Unternehmer. Dem Unternehmer steht das Recht zu, auch im Vorstand als Vorsitzender zu fungieren. Zur Teilnahme an dem Vorstand können Personen beider Geschlechter bestimmt werden. Der Unternehmer ist Verwalter der Kasse und der Wertpapiere der Krankenkasse, außerdem ist er berechtigt, die Erfüllung jeder ihm als ungegliedert erscheinenden Verfügung des Vorstandes hintanzuhalten. In diesem Fall entscheiden über den Konflikt die Aufsichtskräfte, von denen die Rede noch später sein wird. Zur Macht des Unternehmertums gesellt sich noch die Macht der Verwaltungsbehörde, und diese äußert sich am schärfsten darin, daß jedes Vorstandsmitglied aus Gründen der „öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ vom Gouverneur seines Amtes entsetzt werden kann. Es ist nun leicht, sich vorzustellen, wie die Selbstverwaltung und die Unabhängigkeit der Krankenkassen unter solchen Umständen aussehen werden.

Die Einnahmen der Krankenkassen setzen sich aus Beiträgen der Arbeiter und der Unternehmer zusammen. Die Arbeiterbeiträge dürfen 1 bis 2 Prozent des Verdienstes der Versicherten nicht übersteigen. Nur in kleineren Kassen mit der Zahl der Teilnehmer unter 400 darf die Höhe der Arbeiterbeiträge ausnahmsweise 3 Prozent des Verdienstes ausmachen, wobei aber der zugrunde gelegte Verdienst in beiden Fällen höchstens 5 Rubel pro Tag oder 1400 Rubel (3130 M.) pro Jahr erreichen kann. Die Unternehmer zahlen zwei Drittel der Arbeiterbeiträge, so daß schließlich drei Fünftel des Beitrages von den Versicherten und zwei Fünftel vom Unternehmer aufgebracht werden. Demgemäß ist auch die oben angegebene Verteilung der Stimmen in der Generalversammlung festgelegt.

Die Leistungen der Krankenversicherung bestehen in der Auszahlung der Krankengelder und in der Gewährung der medizinischen Hilfe, wobei aber beide Arten der Leistungen von einander getrennt sind. Den Krankenkassen liegt ausschließlich nur die Auszahlung der Krankengelder ob. Die Unterstellungen werden gewährt: im Falle der Erkrankung, des Todes und des Wochenbettes. Die Krankenunterstützung beginnt vom vierten Tage der Erkrankung und wird nicht länger als 26 Wochen ununterbrochen ausbezahlt. Bei wiederholten Erkrankungen darf die Gesamtzahl der Unterstühtungswochen im Laufe eines Jahres 30 nicht übersteigen. Die Höhe des Krankengeldes beträgt ein Viertel bis die Hälfte des Verdienstes für die Ledigen und die Hälfte bis zwei Drittel für die verheirateten Arbeiter. In

und einen Umsatz erreicht. Einmal Tages erscheinen in den Fachzeitschriften und illustrierte Abhandlungen, die seinen neuen Artikel besprechen; die Interessenten werden aufmerksam und erhitzen sich Prospekt und sonstige nähere Auskunft. Es werden Bestellungen gemacht, und in kurzer Zeit ist der Artikel eingeführt. Da man weiß, daß es sich um einen geistlich geschützten Gegenstand handelt, der nur von dem Fabrikanten oder seinen Vertretern zu beziehen ist, wird die Firma als alleinige Bezugsquelle auch schnell bekannt.

Das ist eine Verwertungsmethode, die noch stets Erfolg hatte, die allerdings nicht jeder Erfinder ohne weiteres ausführen kann. Aber von dieser Methode lernen und sich dieselbe nach Möglichkeit zunutze machen, das kann und muß jeder. Ich möchte dies an einem Beispiel illustrieren: Ein Erfinder hatte ein praktisches Arbeitsgerät konstruiert, das seinen Zweck voll erfüllte. Auf alle Vorschläge bezüglich der Verwertung ging er willig ein, zahlte hier Beiträge für die Verwertungsarbeit, dort für Adressen, Inserate u. s. w., auch einige Auslandspatente wurden genommen. Er er sich's verabschiedete er 500 M. für seine Erfindung ausgegeben, ohne auch nur den Anfang einer Verwertung zu sehen, außer, daß er verschiedene Anfragen von Abnehmern des Artikels erhalten hatte, denen aber nur der Bescheid werden konnte: „Sobald ich einen Käufer für meine Erfindung habe, kann sie angefertigt und geliefert werden.“ Diesem Manne wurde nun der Rat gegeben, seinen Artikel doch zunächst selber zu verwerten, und er war in der Lage, noch etwa 200 M. zwecks Anfertigung einer Anzahl seiner Geräte aufzuwenden zu können. Diese waren auch bald verkauft, und es folgten weitere Bestellungen. Da es aber nicht in seiner Absicht lag und er auch nicht imstande war, einen derartigen Betrieb einzurichten und durchzuführen, bemühte er sich nun nochmals, einen Käufer für seine Schutzrechte zu finden. Und siehe da, mit dem Nachweise, daß der Artikel bereits hier und da eingeführt sei und eine gute Aufnahme gefunden habe, war es nunmehr auch bedeutend leichter, einen Interessenten zum Kauf der Erfindung gegen einen namhaften Betrag zu bewegen. Ein Erfolg, den er vorher nie erreicht hätte. Wenn ein Erfinder von Anfang an in sachlicher Weise an die Verwertung herangeht, vor allem, wenn er sich nicht scheut, die notwendigen Vorarbeiten zu unternehmen, um die praktische Brauchbarkeit seiner Erfindung zu beweisen, dann wird er auch einen Erfolg erreichen und an seiner Erfindung Freude haben. Unterläßt er dies aber und beharrt bei seiner falschen Meinung, daß der Erfolg an ihn heranzukommen werde, ohne daß er die Hände zu rühren brauche, so hallt er sich über das unaussprechliche Mißgeschick auch nicht wundern.

ster befallen beträgt die Unterstützung das 20- oder 30fache des Tagesverdienstes des Verstorbenen. Die Wdwen erhalten die Hälfte ihres Verdienstes für zwei Wochen vor und vier Wochen nach der Entlohnung.

Was die medizinische Hilfe betrifft, so ist sie dem Tätigkeitsbereich der Krankenkassen genommen und der Fürsorge der Unternehmer überlassen. Bis jetzt galt in Rußland ein Gesetz von 1886, der von allen Betrieben mit über 100 Arbeitern die Errichtung eines Fabrikkrankenhauses forderte. Auf Grund dieser Bestimmung entstanden in den größeren Industrieunternehmungen zahlreiche, darunter manchmal sehr gut eingerichtete Fabrikkrankenhäuser, die auf Kosten der Unternehmer unterhalten wurden. Nicht selten schloßen auch Fabrikbesitzer besondere Verträge mit den Kommunal- oder Semstwoverwaltungen ab und gewährten ihren Arbeitern auf diese Weise medizinische Hilfe. Allerdings genossen Arbeiter ärztliche Hilfe bis jetzt nur in sehr bescheidenem Maße: nach den Berichten der Fabrikinspektoren stellt sich heraus, daß zum Beispiel im Jahre 1907 nur 38,2 Prozent der ihrer Aufsicht unterstellten 14 247 Betriebe ihren Arbeitern medizinische Hilfe in irgend welcher Form gewährten.

Als nun die Entlohnung der Arbeiterversicherung kamen, stellte sich die Regierung auf den Standpunkt, daß die Gewährung der medizinischen Hilfe nach wie vor die Sache der Unternehmer sein sollte. Diese müßten aber gerne die damit verknüpften Ausgaben loswerden und sie machten daher den Vorschlag, die Organisation der medizinischen Hilfe ebenso den Krankenkassen zu überlassen. Nebenbei ging aus dem heraus entstandenen langwierigen Streit die Regierung siegreich hervor, und die Gewährung der medizinischen Hilfe bleibt auch nach dem Gesetz von 1912 ausschließlich Sache der Unternehmer. Das Gesetz hat aber in diesem Punkt eine sehr wichtige Lücke. Es schreibt zwar den Unternehmern die Pflicht vor, medizinische Hilfe zu gewähren, schwächt aber über die Form und die Höhe der Hilfe vollständig. Danach steht es jedem Unternehmer frei, entweder ein eigenes Krankenhaus zu unterhalten, oder mit den öffentlichen Krankenhäusern besondere Verträge abzuschließen, oder endlich auf irgend welche andere Weise den Forderungen des Gesetzes nachzukommen. Wie diese Frage in Wirklichkeit gelöst wird, das wird die nächste Zukunft zeigen. Eines aber steht fest: in allen Fällen bleiben die Versicherten jeglicher Kontrolle über die Gewährung der medizinischen Hilfe gänzlich beraubt.

Nicht besser als mit der Krankenversicherung, steht es mit der Unfallversicherung. Diese ist im großen und ganzen ebenso nach deutschem Muster organisiert, enthält aber einige sehr russische Besondereheiten.

Der Kreis der gegen Unfallversicherung bleibt genau derselbe wie bei der Krankenversicherung. Die Träger der Unfallversicherung sind, wie in Deutschland, die Unternehmern, die auf territorialer Grundlage beruhen. Die Einnahmen dieser Genossenschaften werden ausschließlich durch die Beiträge der beteiligten Unternehmer aufgebracht, die Verwaltung der Genossenschaften liegt vollständig in den Händen der Fabrikbesitzer. Die Arbeiter haben hier nicht mitzureden.

Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen bei Unfällen in der Gewährung der medizinischen Hilfe und der Krankenunterstützung von der 14. Woche an (innerhalb der ersten 13 Wochen liegt dies den Krankenkassen ob) und in der Auszahlung der Unfallrenten. Die Verursachungen der Unfälle gelten nicht als Unfälle. Ebenso kann die Auszahlung der Rente verweigert werden, wenn es bewiesen wird, daß der Unfall durch böswillige Absicht des Versicherten herbeigeführt wurde. Im Vergleich mit dem Haftpflichtgesetz von 1903, wo als genügender Grund zur Verweigerung der Entschädigung auch großes Verschulden des Arbeiters bezeichnet wurde, bildet diese Formulierung einen Fortschritt.

Die höchste Rente, die bei voller Erwerbsunfähigkeit ausbezahlt wird, beträgt zwei Drittel des jährlichen Verdienstes des Arbeiters. Dieser Verdienst wird durch Multiplizierung des wöchentlichen täglichen Lohnes des Verunglückten mit 280 (die vom Gesetz angenommene Zahl der Arbeitstage im Jahre) festgestellt. Bei vollständiger Hilflosigkeit (Verlust beider Hände, beider Augen u. s. w.) erhöht sich die Rente bis 100 Prozent des Jahresverdienstes des Arbeiters. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte zwei Drittel des erlittenen Verlustes, das ist des Ausfalles zwischen seinem wöchentlichen Verdienst und dem schätzungsweise angenommenen Verdienste, dessen er nach dem Unfall noch zu erlangen fähig gehalten wird. Im Falle des Todes wird von der Genossenschaft ein Sterbegeld in der Höhe vom 20- oder 30fachen Tageslohn des Versicherten ausbezahlt, außerdem steht den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Rente zu. Die Witwe erhält ein Drittel des Verdienstes des Verstorbenen lebenslanglich oder bis zur Wiederverheiratung, jedes Kind (auch außereheliche) oder Geschwister ein Sechstel bis zum fünfzehnten Lebensjahr, die Verwandten in direkter aufsteigender Linie ebenso ein Sechstel. Allerdings darf die Gesamtsumme der ausbezahlten Renten zwei Drittel des Jahresverdienstes des Versicherten nicht übersteigen. Es ist nach dem Gesetz zulässig, eine Unfallrente in eine einmalige Abfindung umzuwandeln, aber nur in dem Fall, wenn die Rente weniger als 3 Rubel (6,50 M.) pro Monat beträgt oder nicht mehr als 15 Prozent des Jahresverdienstes des Verunglückten ausmacht. Alle aus der Unfallversicherung entstehenden Streitigkeiten werden durch ordentliches Gerichtsverfahren erledigt.

Die Aufsichtskräfte sind zweierlei. Als erste Instanz gelten die sogenannten „Komitees für die Angelegenheiten der Arbeiterversicherung“, die in jedem Gouvernement zu schaffen sind. Diese Komitees werden unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus 15 Mitgliedern bestehen, darunter acht Staatsbeamte verschiedener Ressorts, drei Vertreter der öffentlichen Körperschaften und je zwei Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer sein sollen. Als zweite und höchste Instanz gilt der Reichsversicherungsrat in Petersburg, der sich hauptsächlich aus den Beamten verschiedener Ministerien und aus je fünf Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer zusammensetzt. Die Aufsichtskräfte der russischen Arbeiterversicherung sind im wesentlichen rein bürokratische Einrichtungen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß der Arbeiterklasse ein hartnäckiger Kampf mit den reaktionären Gelüsten dieser Behörde nicht erspart bleiben wird.

So sind im großen und ganzen die jetzt in Kraft tretenden Arbeiterversicherungsgesetze. Die dritte Art der deutschen Versicherung, die Invaliditäts- und Altersversicherung, besteht in Rußland nicht. Freilich hat die Regierung vor einigen Monaten die Einführung auch dieses dritten Zweiges der Arbeiterversicherung angekündigt — wann sie aber dieses Versprechen einzulösen gedenkt und ob sie ihr Wort überhaupt halten wird, bleibt der Zukunft überlassen. Gegenwärtig hat es das russische Proletariat mit den zwei geschädigten Gesetzen zu tun. Daß diese gesetzgeberischen Neuerungen sehr weit vom Ideal entfernt sind, liegt klar auf der Hand. Jedoch ist nicht zu bestreiten, daß trotz ihrer großen Mängel die Einführung selbst dieser kläglichen Arbeiterversicherung einen wichtigen Markstein in der Geschichte der russischen Sozial-

gesetzgebung darstellt. Erstens ist das Prinzip der obligatorischen Arbeiterversicherung offiziell anerkannt und dies ist für die weitere Entwicklung des Arbeiterkampfes von großer Bedeutung. Und ferner erhalten doch wenigstens 2 1/2 Millionen russischer Proletarier einige materielle Vorteile. Außerdem bilden die neu zu errichtenden Krankenkassen ein wenn auch sehr beschränktes Feld für die Organisationsfähigkeit der Arbeiterklasse und für eine ständige Vereinerung ihrer Kräfte. Unter den heute in Rußland herrschenden Zuständen ist die Bedeutung dieser Möglichkeit nicht zu unterschätzen. Die Regierung und das Unternehmertum sind sich dieser „Befahr“ wohl und ganz bewußt und sie tun möglichst ihr Möglichstes, den „unerwünschten“ Folgen der Einführung der Arbeiterversicherung vorzubeugen. Am deutlichsten traten die reaktionären Bestrebungen der Regierung bei den Vorbereitungsarbeiten zur Inkraftsetzung der Versicherungszulage. Zu diesem Zweck fand im Handelsministerium eine Reihe von Beamtenkonferenzen statt, die sich hauptsächlich mit der Ausarbeitung eines Mustergesetzes für die Krankenkassen befaßten. Ferner wurden Tagungen der Fabrikinspektoren des ganzen Reiches und die der Fabrikinspektoren und der Vertreter versicherter Unternehmerorganisationen in einzelnen Distrikten abgehalten. Die Tatsachen zeigten, daß in dieser Sache, wie auch in vielen anderen, die Regierung und das Unternehmertum Hand in Hand gehen.

Nach die Arbeiter versuchten sich zur Einführung der Versicherungsgesetze einigermaßen vorzubereiten, sie stießen dabei aber auf die größten Schwierigkeiten. Zunächst wollten die Arbeiter in Petersburg, Moskau, Kiew und anderen Großstädten Versammlungen zur Besprechung der Gesetze abhalten. Fast alle diese Versammlungen wurden verboten. Dann verlangten sie Zulassung ihrer Vertreter zu den Tagungen der Fabrikinspektoren in Petersburg und in den Provinzen. Diese Forderung wurde brüsk abgelehnt. Es tauchte dann unter ihnen der Plan auf, einen Arbeiterkongress zur Besprechung der Versicherungsgesetze und zur Wahl der fünf provisorischen Arbeiterdelegierten für den Reichsversicherungsrat einzuberufen, im äußersten Fall eine richtige Wahl dieser Delegierten durch das gesamte Petersburger Proletariat vornehmen zu lassen. Aber auch diese Projekte scheiterten an dem Widerstand der Behörden.

Kein Wunder, daß diese Taktik der Regierung und die großen Mängel der Versicherungsgesetze bei einem Teil des Proletariats das Ausbrechen der sogenannten Wohlstandstimmung zur Folge hatte. Die Anhänger dieser Auffassung verteilten den Standpunkt, daß die Arbeiter die nun entstehenden Krankenkassen (die ersten sind in Petersburg schon gegründet) boykottieren, das heißt sich von der Teilnahme an der Wahl der Arbeiterdelegierten zur Generalversammlung der Kasse fernhalten sollen. Es erübrigt sich zu beweisen, daß die breiten Massen des Proletariats sich mit dieser Taktik keineswegs einverstanden erklären können. Die Gesetze treten in Kraft, die Kassen werden errichtet und ihre Tätigkeit eröffnet. Das Fernhalten der aufgeklärtesten und intelligentesten Köpfe des Proletariats von den Versicherungsorganen würde es den Unternehmern nur in hohem Maße erleichtern, die ohnehin sehr schlechten Gesetze in der Praxis zuungunsten der Arbeiter noch weiter zu verschlimmern. Deshalb riefen die sozialdemokratischen Pressorgane und die Gewerkschaften das Proletariat auf die Schanzen, um in den neuen sozialen Institutionen festen Fuß zu fassen und sie als den Ausgangspunkt für die hartnäckigen Kämpfe um Erweiterung und mannigfaltige Verbesserung des Versicherungswesens in Rußland zu benutzen.

B. M a i s k y.

Zur Generalversammlung.

Wie immer, so ist auch diesmal zur Generalversammlung eine nicht geringe Zahl von Anträgen gestellt worden, durch die die Ansichten über den weiteren Ausbau der Einrichtungen des Verbandes in die verschiedenste Weise zum Ausdruck gebracht werden. Natürlich können nicht alle diese Anträge, und mögen sie noch so berechtigt und wünschenswert erscheinen, auf einmal durchgeführt werden. Eine große Anzahl der gestellten Anträge sind denn auch „alte Bekannte“, mit denen sich frühere Generalversammlungen schon beschäftigt haben. Zu diesen gehören auch die Anträge auf Einführung von Stimmbeiträgen, die alle mit den zu früheren Generalversammlungen gestellten, aber bisher immer abgelehnten, eine große Ähnlichkeit haben. Daß diese Anträge trotzdem immer wiederkehren, ist ein Beweis dafür, wie groß das Bedürfnis nach Beitragsstaffelung in Mitgliederkreisen ist. Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen sind diese Anträge bisher immer abgelehnt worden, irgend welche prinzipielle Bedenken gegen ihre Einführung bestehen nicht. Da sich in den letzten zwei Jahren nichts ereignet hat, wodurch die Einführung der Staffelleistungen erleichtert worden wäre und da sich bei der gegenwärtigen Beitragsleistung die Kassenverhältnisse des Verbandes günstig gestaltet haben, dürfte die diesjährige Generalversammlung wohl kaum geneigt sein, sich auf das Unangenehme, das die Beitragsstaffelung mit sich bringt, einzulassen.

Weitere Anträge beziehen sich auf den Ausbau der Untereinrichtungen u. s. w. Auch hierbei kann nicht alles auf einmal gemacht werden, denn sonst könnte leicht wieder der Zustand eintreten, daß die Einnahmen nicht reichen, um die Ausgaben zu decken und daß neue Einnahmen, — also Beiträge — erforderlich sind. Die Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützung wachsen von Jahr zu Jahr, und sie werden sich um so mehr steigern, je mehr die Fluktuation eingedämmt wird. Wesentlich ist die Entwicklung der meisten anderen Unterstützungsrichtungen des Verbandes. Anders liegt es jedoch bei der Streitunterstützung. Bei dieser werden die Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen immer geringer, deshalb sollten wir beim Ausbau der Unterstützungsrichtungen bei der Streitunterstützung den Anfang machen. Mit Recht weist die Metallarbeiter-Zeitung in Nr. 11 bei Besprechung des Kassenberichts darauf hin, daß die Höhe unserer Verbandseinnahmen als ein Gradmesser unserer Macht gegenüber den Unternehmern angesehen wird und diese ihr Verhalten uns gegenüber danach einrichten. Tatsächlich werden denn auch immer mehr Lohnbewegungen ohne Arbeiterstreik erfolgreich durchgeführt, weil eben die Unternehmer unsere Macht kennen und respektieren. Soweit jedoch bei Lohnbewegungen ein Erfolg durch Streiks erlangen werden muß, ist die Wahrnehmung zu machen, daß diese meistens von sehr langer Dauer sind, daß also von den Streikenden erhebliche Opfer gebracht werden müßten, um einen Erfolg erzielen zu können. Daher sind denn auch die Anträge, die eine Erhöhung der Streitunterstützung fordern, zu begrüßen. Und wenn die Generalversammlung nur den Antrag der Verwaltungskasse § 11 g. n.: „Die Unterstühtung von der fünften Streikwoche an zu erhöhen“ zustimmt, so wird das für die erfolgreiche Durchführung kommender Kämpfe von großem Vorteil sein. Daß die Höhe unserer Streitunterstützung nicht mehr zeitgemäß ist, beweisen die hohen Summen, die als Lokalunterstützung an Streikende bei längeren Streiks von den betreffenden Verwaltungskassen aus Lokalen Mitteln gezahlt werden, das diesen in vielen Fällen nur unter außerordentlichen Opfern möglich ist. Eine Erhöhung der Streitunterstützung um 2 bis 3 M. die Woche von der fünften Streikwoche an könnte die Hauptaufgabe wohl erlangen, ohne daß neue Einnahmen notwendig sind. Hoffen wir deshalb, daß die Anträge auf Erhöhung der Streitunterstützung bei der Generalversammlung die wünschenswerteste Berücksichtigung finden. Zeitgemäß und sehr beachtenswert sind auch die Anträge, die (wie zum Beispiel der Antrag Kiel zu Punkt 2 der Tagesordnung) vom Vorstand die Anstellung von Lehrkräften zur Weiterbildung der Mitglieder verlangen. Ebenso die Anträge von Bielefeld und Mainz, die die Agitation unter den Jugendlichen betreffen und überhaupt auf die

Mitglieder, die gelehrt sind, Bildung und Wissen unter den Mitglie-
dern zu fördern. Bisher ist fast alles, was auf diesem Gebiete
geleistet wird, von den Verwaltungen geleistet worden. Die großen
Verwaltungen sind ja auch schließlich in der Lage, diese Dinge
in genügender Weise zu erledigen. Was aber die kleinen Verwal-
tungen auf diesem Gebiete bisher geleistet haben und überhaupt
leisten können, ist durchaus unzureichend.

Es ist daher eine dankenswerte Aufgabe der diesjährigen
Generalversammlung, die sich ja mit folgenden großen Fragen
und erhellenden auch mit inneren Streitigkeiten auseinandersetzen
zu beschäftigen braucht, wenn sie diese Seite unseres Verbands-
lebens gründlich untersucht und die vorhandenen Lücken auszufüllen
suchen wird.

Der vorliegende Artikel will Anregung zur Diskussion über
den Ausbau der Rechtspflege unseres Ver-
bandes geben.

Im Gegensatz zum Bürgertum hat das Proletariat seine eigene
Ansprüche über Recht und Moral. Diese proletarischen An-
sprüche sollen ihren praktischen Niederschlag in der von den
modernen Arbeiterorganisationen geleiteten Rechtspflege finden. So
erlangt also diese Rechtspflege eine hohe Bedeutung. Dazu kommt,
daß die Mitgliederzahl der Organisationen ständig wächst; die Mit-
glieder selbst gewöhnen sich auch immer mehr daran, die von den
Organisationen geschaffenen Organe der Rechtspflege in Anspruch zu
nehmen. Das ist auch gut so, denn abgesehen von dem Vertrauen,
das die Proletarier den bürgerlichen Gerichten entgegenbringen, sind
es rein praktische Erwägungen, die es wünschenswert erscheinen
lassen, daß die organisierten Arbeiter bei Streitigkeiten untereinander
keine bürgerlichen Gerichte anrufen. Solche Streitigkeiten können
vielleicht gar nicht erdriert werden, ohne interne Organisationsan-
gelegenheiten zu berühren. Geht es das vor bürgerlichen Gerichten,
so kann dadurch die Organisation leicht geschädigt werden. Aus
dieser steigenden Bedeutung der Rechtspflege in den modernen Ar-
beiterorganisationen erwächst aber auch die Pflicht für die Organi-
sationen, ihre Rechtspflege auf das sorgfältigste auszubauen und sie
zu überwachen; damit das ihr entgegengebrachte Vertrauen der Mit-
glieder auch gerechtfertigt wird. Zeigen sich in dieser Rechtspflege
Mängel, so hat jedes Mitglied die Pflicht, darauf aufmerksam zu
machen und auf Abhilfe zu drängen. Das Gesagte ist natürlich
auch für den Deutschen Metallarbeiter-Verband, und da wir vor dem
Verbandsrat stehen, ist es jetzt an der Zeit, unsere Rechtspflege
einmal zu prüfen, ob sie allen Anforderungen entspricht.

Trotzdem das Verbandsstatut jedem Mitglied bekannt ist, ist
hier des Zusammenhangs wegen das Verfahren unserer Rechts-
pflege kurz gezeichnet. Unser Verbandsstatut kennt in der Rechts-
pflege zwei verschiedene Verfahren: die Schiedsgerichte nach § 20
und die Untersuchungskommissionen nach § 23 des Statuts. Die
beiden Verfahren sind scharf auseinanderzuhalten. Dem Schieds-
gericht unterliegen nur sogenannte leichtere Fälle. Das Statut sagt:
Zur Prüfung, Feststellung und Schlichtung von Streitigkeiten der
Mitglieder untereinander dient ein Schiedsgericht. In der Unter-
suchungskommission werden die Fälle behandelt, die mit Ausschluß
aus dem Verband geahndet werden können oder müssen. Nur mit
Zustimmung des beschuldigten kann nach § 20 Absatz 18 des Statuts
ein Schiedsgericht die Funktionen einer Untersuchungskommission
übernehmen, ein Verweis mehr dafür, daß die Schiedsgerichte im
allgemeinen nur leichtere Fälle zu behandeln haben. Während ein
Mitglied die vollen Rechte und Pflichten dem Verband gegenüber
behält, wenn es in ein Schiedsgerichtsverfahren verwickelt ist, ruhen
Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, gegen die eine Unter-
suchungskommission eingeleitet ist. Auch darin tritt der Unterschied
der beiden Verfahren scharf hervor. Ist eine der Parteien mit der
Entscheidung des Schiedsgerichts oder der Untersuchungskommission
nicht zufrieden, so steht ihr das Recht zu, diese Entscheidung im
Beschwerdeverfahren anzufechten. Solche Beschwerden sind zunächst
an den Vorstand zu richten. Wer mit dessen Entscheidung nicht zu-
frieden ist, kann dagegen Beschwerde beim Verbandsauschuß erheben.
Gegen dessen Entscheidung kann die höchste Instanz, der Verbands-
rat, angerufen werden. In diesem, an bestimmte Fristen gebundenen
Beschwerdeverfahren liegen Rechtsgarantien, die eigentlich allen Anfor-
derungen genügen müßten.

Wie sehen aber diese Rechtsgarantien in der praktischen An-
wendung aus? Lassen wir die Tatsachen sprechen. Der Verbands-
vortrag vollstreckt das Urteil eines Schiedsgerichts zu derselben
Zeit, als der betroffene Kollege gegen dieses Urteil Beschwerde an
die Generalversammlung erhob, der Vorstand wußte, daß die Be-
schwerde nicht noch nicht abgelaufen war, trotzdem vollstreckte er das
Urteil. Die Folge davon ist, daß nun die Generalversammlung
nachprüfen kann, ob das Urteil zu Recht oder zu Unrecht vollstreckt
wurde. Es ist möglich, daß die Generalversammlung sagen muß,
das Urteil des Schiedsgerichts ist falsch, der Kollege ist zu Unrecht
bestraft worden. Was dies bedeutet, soll ein Vergleich zeigen. Was
in einem Verbandsstatut das Beschwerdeverfahren ist, das ist in
bürgerlichen Rechtspflege das Recht der Berufung gegen die Gerichts-
urteile. Denken wir uns nun einen Arbeiter, der wegen angeblichen
Streitvergehens von einem Gericht zu mehreren Monaten Gefängnis
verurteilt wird. Der Arbeiter fühlt sich unschuldig verurteilt und
legt gegen das Urteil rechtzeitig Berufung ein. Er wird aber trotz-
dem, noch bevor die Berufungsfrist abgelaufen ist, verhaftet und ins
Gefängnis geschleudert, die Strafe wird vollstreckt. Das wäre die
schamloseste Willkür, die das Rechtsgefühl des Volkes zum
schärfsten Protest aufwecken würde. So berechtigt das Wort Klassen-
recht gegenüber der bürgerlichen Rechtspflege ist, ob ein solcher Akt
möglich ist, wäre doch zu bezweifeln. So bedauerlich es ist, im
Interesse der Organisation muß es ausgesprochen werden, der Vor-
stand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hat mit der Voll-
streckung des noch nicht rechtskräftigen Urteils das getan, was in
dem angeführten Beispiel von der bürgerlichen Rechtspflege ange-
nommen wurde. Diese Art der Rechtspflege findet nur eine Parallele
in der preussisch-deutschen Militärjustiz, und da auch nur im Diszi-
plinarverfahren der Offiziere. Wenn dort der Hauptmann einen
Leutnant mit Arrest bestraft, dann hat dieser Recht die Strafe zu
berufen, und nachher kann er sich beschweren. Der Vergleich hilft
freilich, denn was sind ein paar Tage Arrest beim Militär, im Ver-
gleich zu den schweren Strafen, die ein Schiedsgericht unseres Ver-
bandes verhängen kann? (Beschlagung einer Kasse, einer öffent-
lichen Kasse, Ausschluß aus den Mitgliederversammlungen bis zur
Dauer eines Jahres.)

Diese Art der Rechtspflege kann sich natürlich auch keine General-
versammlung gefallen lassen. Denn wenn sie nach dem Statut von
einem Kollegen als höchster Richter angerufen wird, dann kann sie
sich nicht so unzulässig bedrängen lassen, daß sie der Vorstand
der vollstreckte Tat nachsehen läßt, so daß ihr nur gnädig überlassen
bleibt, nachzugehen, ob ein Kollege, der in einem Verfahren für
leichte Fälle verurteilt ist, zu Recht oder zu Unrecht stranguliert
worden ist.

Mit dieser Art Rechtspflege muß schleunigst aufgeräumt werden,
denn ihre verderblichen Folgen sind ganz unübersehbar. Das Ver-
trauen der Mitglieder muß zu solcher Rechtspflege völlig erschüttert
werden. Aber noch mehr. Erfahrungsgemäß richtet sich der Unwille,
den eine Einwirkung hervorruft, gegen die ausführenden Organe,
das ist bei unserer Rechtspflege der Verbandsvorstand. Der Vor-
stand braucht aber, will er erfolgreich werden, das Vertrauen der
Mitglieder in höchsten Maße. Würde nun der Verband dünden,
daß durch die Rechtspflege das Vertrauen der Mitglieder zum Vor-
stand erschüttert wird, dann bestünde die Gefahr, daß die Mitglieder
auch der übrigen Amtsführung des Vorstandes Mißtrauen entgegen-
bringen. Dies würde natürlich dem Verband zum größten Schaden
gehen, man denke nur an Lohnbewegungen u. a., bei denen der
Vorstand ohne das Vertrauen der Mitglieder nicht tätig sein kann.

Der Verband hat nun die Pflicht, nachzugehen, ob sich diese
Art der Rechtspflege aus dem Statut ergibt. Wenn ja, dann muß
das Statut entsprechend geändert werden. Liegt der Mangel im
Statut, dann trifft die Schuld an dieser Rechtspflege natürlich auch

nicht den Vorstand, aber er hat das größte Interesse daran, daß
schleunigst Abhilfe geschaffen wird. Wird zum Beispiel der Vor-
stand durch das Statut verpflichtet, einen Kollegen aus Grund eines
Schiedsgerichts urteils öffentlich als Verleumder zu rufen und wird
dieses Urteil später als falsch aufgehoben, dann war der Vorstand
sozusagen an sich verpflichtet, einen unschuldigen Verbandskollegen
öffentlich als Verleumder zu bezeichnen. In eine solche Stellung
darf der Verband keine ausführenden Organe nicht bringen.

Tatsächlich ist auch in unserm jetzigen Verbandsstatut nicht
ausdrücklich gesagt, daß die Urteile von Schiedsgerichten erst dann
vollstreckt werden dürfen, wenn sie rechtskräftig geworden sind.
Rechtskräftig ist ein Urteil erst dann, wenn gegen das Urteil keine,
oder nicht in der vorgeschriebenen Frist Beschwerde erhoben worden
ist, oder wenn die höchste Instanz darüber entschieden hat. Solange
die Möglichkeit besteht, daß eine höhere Instanz in der Sache ein
anderes Urteil fällt, solange ist das Urteil auch nicht rechtskräftig
und darf deshalb nicht vollstreckt werden. Ist nun aber auch im
Statut nicht ausdrücklich gesagt, wann die Urteile der Schieds-
gerichte vollstreckt werden sollen, so ergibt sich doch aus dem ganzen
Ausbau des Statuts, namentlich aber aus der Regelung des Be-
schwerderechts, daß nie und nimmer ein Urteil eines Schiedsgerichts
vollstreckt werden darf, gegen das der Betroffene noch Beschwerde
an eine höhere Instanz einlegen kann oder eingelegt hat. Denn
wenn der unschuldig Verurteilte die Strafe nicht abwenden kann,
dann braucht er auch kein Beschwerderecht und keine höhere Instanz
zur Nachprüfung des Urteils; dann gibt es eben keine Rechts-
garantien.

Ueber diese Selbstverständlichkeit zu diskutieren sollte man eigen-
lich nicht notwendig haben. Da aber der Vorstand das Statut
anders handhabt, so setzen noch einige Worte über die Abhilfe des
Statuts gesagt. Bis zum Juni 1907 hatte unter Verbandsstatut
im damaligen § 26 Absatz 4 folgende Bestimmung: „Die Entsch-
edungen des Schiedsgerichts sind, wenn sie nicht innerhalb vierzehn
Tagen durch Beschwerde an den Vorstand angefochten werden, für
die davon betroffenen Mitglieder unter allen Umständen verbindlich.“

Das war völlig klar, die Entscheidungen waren nicht verbind-
lich oder nicht rechtskräftig, wenn rechtzeitig Beschwerde eingelegt
war. Im Jahre 1907 wurde dann auf der Generalversammlung
von München das Schiedsgerichtsverfahren neu geregelt. Die
Statutenberatungskommission schlug eine Fassung des in Frage
kommenen Paragraphen vor, in der die Worte: „wenn sie nicht
innerhalb vierzehn Tagen durch Beschwerde an den Vorstand an-
gefochten werden“, fehlten. Dagegen lag zu derselben Angelegenheit
der Antrag Nürnberg Nr. 265 vor, in dem diese Worte mit auf-
genommen waren. Die Generalversammlung nahm schließlich die
Fassung der Statutenberatungskommission an, aber die ganze Dis-
kussion zu dem § 26 ergibt, daß kein Mensch daran gedacht hat, in
der bis dahin üblichen Rechtspflege etwas zu ändern, soweit das
Rechtskräftigwerden der Entscheidungen der Schiedsgerichte in Frage
kam. Sätte es die Generalversammlung dem Vorstand überlassen
wollten, die Urteile zu vollstrecken, wenn er es für gut hält, dann
hätte das bedeutet, daß nicht mehr die Generalversammlung, son-
dern der Vorstand die höchste Verbandsinstanz sein soll. Ein solcher
Vorschlag wäre ganz sicher nicht ohne Diskussion hingenommen wor-
den. Da aber selbst der Kollege, der den Antrag Nürnberg be-
gründete, kein Wort sagte, weil die fraglichen Worte in der Fassung
der Kommissionsentwürfe fehlten, und da auch der Berichterstatter
der Kommission mit keiner Silbe auf den radikalen Vorschlag ein-
ging, der in einer bewußten Veränderung des bis dahin üblichen Zustandes
gelegen hätte, so kann nur angenommen werden, die Generalver-
sammlung war der Ansicht, es bleibe in der Regelung alles beim
alten. So ist stillschweigend, vielleicht aus Versehen, aus Mangel
an präziser Fassung, die erwähnte Bestimmung aus dem Statut
verschwinden. Der Geist des Statuts war der alte geblieben; es
hieß der Auslegung des Vorstandes vorbehalten, die Generalver-
sammlung bestellte zu wählen und sich selbst in souveräner Gerichts-
kraft als höchste Verbandsinstanz zu proklamieren. Daraus geht her-
vor, daß es sich hier nicht allein um die Rechtspflege, sondern auch
um eine Verfassungsfrage des Verbandes handelt.

Die Generalversammlung von Breslau wird nicht bloß die im
Statut vorhandenen Unklarheiten zu beseitigen haben, sondern sie
wird noch weitergehen und das Statut ausbauen müssen. Notwendig
ist da zunächst, daß im Statut genau geregelt wird, wann das Urteil
eines Schiedsgerichts rechtskräftig ist und wann es vollstreckt wer-
den soll. Ein entsprechender Antrag liegt der Generalversammlung
in dem Antrag Leipzig vor, der verlangt, im § 20 nach Absatz 16
anzufügen: „Das Urteil eines Schiedsgerichts wird rechtskräftig,
wenn von den Parteien nicht innerhalb der im § 24 vorgesehenen
Fristen Beschwerden erhoben werden. Ein noch nicht rechtskräftiges
Urteil darf nicht vollstreckt werden.“

Gegen den Antrag könnte eingewendet werden, daß es doch
nicht angängig sei, mit der Vollstreckung eines Urteils zu warten,
bis die höchste Instanz entschieden habe, weil dies unter Umständen
zwei Jahre dauern könnte. Nun kann man sich sehr wohl Fälle
denken, bei denen es das Interesse der Organisation oder einzelner
Kollegen erfordert, die Bekanntmachung der Entscheidungen von
Schiedsgerichten nicht auf so lange Zeit zu verzögern. Das wäre
zum Beispiel der Fall, wenn einem Kollegen in verantwortlicher
Stellung der Vorwurf gemacht würde, er habe Verbandsgelder
statutenwidrig verwendet. In dem Falle wäre es dringend nötig,
die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts so bald als mög-
lich bekannt zu machen. Aber es ist keineswegs notwendig, daß
das Urteil des Schiedsgerichts, das es etwa gegen den unschuldigen
Kollegen hat, sofort vollstreckt wird. Bekanntmachung des tatsächlichen
Ergebnisses der Schiedsgerichtsverhandlung und Vollstreckung des
Urteils sind zwei grundverschiedene Dinge. Nehmen wir an, daß
Schiedsgericht hätte in dem angeführten Beispiel festgestellt, daß der
Borwurf unbegründet war und der Angeklagte sei mit Ausschluß
aus den Mitgliederversammlungen für die Dauer eines Jahres be-
straft worden. Der bestrafte Kollege bestritt, daß er aus unech-
tlichen Motiven gehandelt hat, er behauptet, er habe dem Verband
dienen wollen und findet sich deshalb zu Unrecht oder zu hart be-
straft. In einem solchen Falle muß es dem Bestrahten möglich sein,
den Instanzenweg zu erschöpfen, bevor das Urteil vollstreckt wird.
Ganz unabhängig davon kann das tatsächliche Ergebnis der
Schiedsgerichtsverhandlung mit oder ohne den Willen des Ver-
urteilten bekannt gemacht werden. Es würde genügen, wenn an
den von Leipzig vorgeschlagenen Zusatz angefügt würde: „Das Er-
gebnis der Schiedsgerichtsverhandlung wird trotz der eingelegten
Beschwerde bekannt gemacht, wenn dies vom Verbandsvorstand und
vom Auschuß übereinstimmend beschlossen wird, doch muß bei der
Bekanntmachung erwähnt werden, daß gegen die Entscheidung des
Schiedsgerichts Beschwerde erhoben worden ist.“

Auf jeden Fall muß es zum unantastbaren Grundgesetz unserer
Rechtspflege werden, daß nur rechtskräftige Urteile vollstreckt werden
dürfen. Dieser Grundsatz muß aber auch auf das Verfahren der
Untersuchungskommissionen ausgedehnt werden. Macht sich ein Mit-
glied der Schädigung des Verbandes durch Unterdrückung von
Verbandsgebern, durch Streit- und Sperrebruch schuldig, so kann
der Vorstand schon jetzt die Ausschließung ohne weitere Vorunter-
suchung vollziehen. Aber es können auch Ausschüsse aus dem Ver-
band aus anderen Gründen erfolgen. Der Ausschlußgrund „Schädigung
von Verbandsinteressen“ läßt alle möglichen Deutungen zu.
Der Ausschluß aus dem Verband ist ein moralisches Todesurteil,
das nicht vollstreckt werden darf, solange die Möglichkeit besteht, daß
für den Verurteilten die höchste Instanz eine günstige Entscheidung
fällt. Da ohnehin so lange als das Ausschlußverfahren gegen ein
Mitglied dauert, dessen Rechte und Pflichten ruhen, so ist nicht zu
bedenken, daß ein zum Ausschluß verurteiltes Mitglied den Ver-
band schädigen kann, wenn der Ausschluß erst vollzogen wird, nach-
dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Das auf Ausschluß
lautende Urteil der Untersuchungskommission wäre, nach überein-
stimmendem Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses, in dem
Verbandsorgan bekannt zu machen, doch erfordert es die Gerechtig-
keit, daß hinzugefügt wird: „Der Verurteilte hat gegen seinen Aus-

schluß Beschwerde erhoben, bis zur Beendigung des Verfahrens
ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.“

Nun könnte freilich die Frage aufgeworfen werden, wie es wer-
den sollte, wenn Vorstand und Ausschuß den Ausschluß eines Mit-
gliedes abgelehnt haben, der Antragsteller aber gegen die Ablehnung
Beschwerde bei der Generalversammlung erhoben hat. Sollen auch
dann Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen, bis das Verfahren
zu Ende ist und die Generalversammlung entschieden hat? Für diese
sicher überaus seltenen Fälle würde es durchaus genügen, wenn vor-
läufig, der Entscheidung des Vorstandes und des Ausschusses ent-
sprechend, das Mitglied wieder in seine Rechte und Pflichten ein-
tritt, bis die höchste Instanz in der Angelegenheit gesprochen hat.
Bei der Annahme der hier gemachten Vorschläge würden sich ver-
schiedene redaktionelle Änderungen im Statut notwendig machen,
die zu besprechen hier nicht erforderlich ist.

Geremann Liebmann (Leipzig).

Von den zahlreich gestellten Anträgen zur Verbandsgeneralver-
sammlung, die von einer geistigen Regsamkeit der Mitgliedschaft
sprechen und den vornehmen Gedanken des weiteren Ausbaus und
Kräftigung der Organisation tragen, fordert der Antrag von Dort-
mund zu § 38 Absatz 1 (Arbeitsniederlegungen) schärfsten Widerspruch
und Zurückweisung heraus. § 38 Absatz 1 des Statuts besagt in
seinem ersten Teil: „Arbeitsniederlegungen von Verbandsmitgliedern
bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann jedoch den
Ortsverwaltungen der Verwaltungen mit über 3000 Mitgliedern
das Recht zur selbständigen Entscheidung erteilen.“ Dieser Absatz
soll auf Antrag der Verwaltungstelle Dortmund gestrichen und da-
für gesetzt werden: „Verwaltungsstellen mit einem besoldeten Bevoll-
mächtigten respektive Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme von
Arbeitsniederlegungen die Genehmigung des Vorstandes nicht.“ Vor-
aussetzungen sind der Antragsteller seinen Antrag damit begründen,
daß das Selbstverwaltungsrecht der örtlichen Verwaltungsstellen mehr
als bisher gewahrt werden solle. Also mehr „Demokratie“. Nun,
mit diesem gestrichelten Wort wird doch recht oft Schindluder ge-
trieben und man kann mit den Dichterverworten ausrufen: „Barmut
wird Unflut, Wohlthat Plage.“ Man muß sich unwillkürlich die Frage
vorlegen: Hat sich denn der Antragsteller die Tragweite und Konse-
quenzen des Antrags überlegt? Ich glaube kaum. Also jeder be-
soldete Geschäftsführer und Bevollmächtigter soll ohne Genehmigung
des Vorstandes das Recht haben, Arbeitsniederlegungen zu vollziehen.
Aber welcher besoldete Bevollmächtigte würde sich zu einem solchen
Schritt verstehen können? Dieser Antrag bedeutet nicht Zentrali-
sation, sondern Dezentralisation. Es ist ein Ding der Unmöglich-
keit, einzelne Verwaltungsstellen selbständig über Streiks ohne Ge-
nehmigung des Vorstandes beschließen zu lassen. Das ließe an den
Grundsätzen unserer Organisation rütteln und deren Zusammen-
bruch herbeiführen. Wir sehen, daß die Unternehmer immer mehr
zu einem festeren Zusammenschluß kommen und ihre Organisation
auf eine einheitliche Grundlage gestellt wird. Man betrachte die in
letzter Zeit vollzogene Vereinigung des Vereins deutscher Arbeit-
geberverbände mit der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände.
Dieser Zusammenschluß der Unternehmer zeigt der organisierten Ar-
beiterchaft, daß sie einem geschlossenen und schlagfertigen Gegner
gegenübersteht. Daher wäre es ein Verbrechen an unserer Organi-
sation und der organisierten Metallarbeiterchaft, an unserer be-
soldierten Organisationsform zu rütteln. Es ist also ein Unbegreif-
liches und unüberwindliches, daß ein jeder besoldete Geschäftsführer und Be-
vollmächtigter selbständig ohne Genehmigung des Vorstandes einen
Streik vollziehen können. Die Verbandsgeneralversammlung
kann, um das Ansehen der Organisation zu wahren, nichts Besseres
tun, als über diesen Antrag ohne Diskussion zu Tagess-
ordnung überzugehen. In den Orkus mit diesem Antrag,
wo er hingehört!

Ebenso wenig versprechen die Anträge zu § 30, Absatz 2: „Ein-
setzung einer zentralen Kommission“. Diese Kommission
soll die Verbandsinteressen in bezug auf Redaktion und Expedition
wahren. Sie soll weiter die Metallarbeiter-Zeitung in ihrem sach-
lichen Teil überwachen. Auch deren prinzipielle und tatsächliche Hal-
tung einer Kontrolle unterziehen. Ferner soll sie Beschwerden über
die Redaktion entgegennehmen und prüfen. Es soll ein Institut
geschaffen werden, was von anderen Organisationen in die
Kumpelkammer zum alten Eisen als über-
flüssiger Ballast geworfen worden ist. Man muß
sich bei diesem Antrag die Frage vorlegen: Gibt unser Verbands-
organ in prinzipieller und tatsächlicher Haltung irgend welchen Grund
zu Monita? Ich sage nein! Wir können mit der gewerkschaft-
lichen und politischen Haltung unseres Organs zufrieden sein. Man
sehe deshalb nicht der Redaktion eine Institution auf die Kasse, die
an und für sich doch recht bedeutungslos ist. Auch eine Prä-
skommission kann einen Redakteur niemals zwingen, einen Artikel
anzunehmen oder abzulehnen. Für den redaktionellen Teil trägt
jederzeit der Redakteur die Verantwortung und muß auch unter Um-
ständen seinen Kopf dafür ins Loch stecken. Warum Kommissionen
schaffen, deren Mitglieder eine weit nutzbringendere Arbeit im Inter-
esse der Organisation vollbringen können? Im übrigen besteht ja
eine „Präskommission“ in Form des Vorstandes, der über den sach-
lichen und fachlichen Teil unseres Verbandsorgans zu wachen hat.
Es liegt also im Verbandsinteresse, von der Einsetzung einer Prä-
skommission abzusehen. Sie entspricht nicht mehr dem Geist einer
modernen Arbeiterorganisation. P. Hoffmeister (Herteln).

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Firtümer zu vermeiden und eine geregelte Bei-
tragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt,
daß mit Sonntag dem 4. Mai der 19. Wochenbeitrag
für die Zeit vom 4. bis 10. Mai 1913 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8
des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungstelle Düsseldorf 15 g pro Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Ent-
ziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen wird nach § 22 des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungstelle in Straßburg i. El.:

Der Former Geremann Wofe, geb. am 17. September 1880 zu
Thale a. G., Buch-Nr. 91887, wegen Schädigung des Verbandes.

Für nicht wieder aufnahmefähig werden erklärt:

Auf Antrag der Bezirksleitung des 5. Bezirks:
Der Schloffer Friedrich Wilhelm, geb. am 21. November 1888
zu Wolfst, Buch-Nr. 1.284.113, wegen Streifbruch.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in Schwabach:

Die Bräuerin Sofie Bengensefelder, geb. am 6. Oktober 1880
zu Nürnberg, Buch-Nr. 1.745.496, wegen Streifbruch.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in Stuttgart:

Der Hilfsarbeiter Johann Frank, geb. am 23. März 1887 zu
Weißach, Buch-Nr. 2.049.147, wegen Schädigung von Ver-
bandsinteressen;

der Hilfsarbeiter Gottlieb Mattern, geb. am 7. März 1885 zu
Brehenacker, Buch-Nr. 1.659.147, wegen Schädigung von Ver-
bandsinteressen.

Korrespondenzen.

Klempner.

Bremen. Am 23. April vormittags tagte im Gewerkschaftshaus eine Versammlung der ausgereisten Klempner. Von der Streikleitung wurde mitgeteilt, daß sich am Stand der Dinge bis heute nichts geändert habe. 55 Klempner, darunter auch ältere Kollegen, seien abgereist und hätten auch außerhalb bereits Lohnende Arbeit gefunden. Ferner wurde mitgeteilt, daß neben einer Anzahl Klempnermeister, die sich gegenseitig ausschließen, auch noch einige Klempnergehilfen es mit ihrem Gewissen vereinbaren können, ihren Kollegen in den Kluden zu fallen und Hausmeisterdienste zu leisten. So arbeiten unter anderem die Klempner Gerh. Schöner, Willy Soppa, Olfert gen. Müller, S. A. Hausmeister Droste, Helmich, Niehus, S. Schöppe, Köllner und Kob. Niederhäuser. Auch der Arbeiter Rosellus soll für Köstermann Rohre legen, eine Arbeit, die sonst nur von Klempnern ausgeführt wird. Den Lohn, den diese Hausmeister für ihre außergewöhnliche Tätigkeit bekommen, gönnen wir ihnen. Sehr oft haben wir gesehen, daß solche Leute, die während eines Kampfes als Lieb Kind betrachtet wurden, nach seiner Beendigung einen Zett bekommen, weil man sie dann nicht mehr gebrauchen konnte.

Düsseldorf. Der am 1. April abgelaufene Vertrag wurde von der Innung gekündigt. In der Versammlung, die die Kündigung beschloß, wurden den Gesellen und der Organisation gegenüber ziemlich scharfe Töne angeschlagen. Zunächst wollte sich die Innung nicht bequemen, ihre Vorschläge zur Erneuerung des Tariffs zu machen, obwohl im Kündigungsschreiben bemerkt war, daß man gewillt sei, einen neuen Tarif abzuschließen. Als diese Vorschläge schließlich kamen, stellte sich heraus, daß die Herren einen Absatz vorschlugen. Das wurde später bestritten, aber gegen Tarifsenkung läßt sich nicht qu. streiten. Im Tarif heißt es wörtlich: § 3. Der Lohn wird nach Leistung bezahlt. Er soll jedoch im ersten Jahre nach beendeter Lehre nicht unter 35 % betragen. Von da nicht unter 43 %. Selbständige Gesellen erhalten 58 bis 63 %. Diese Sätze erhöhen sich am 1. April 1911 um 1 % und am 1. April 1912 um einen weiteren Pfennig. Daraus kann doch nur geschlossen werden, daß die Sätze jetzt 37 bis 45 % und 60 bis 65 % betragen. Wer das bestrittet, muß der deutschen Sprache und der Logik Gewalt antun. Der Vorschlag der Innung lautet: „Der Lohn wird nach Leistung bezahlt. Er soll jedoch im ersten Jahre nach beendeter Lehre nicht unter 35 % betragen. Im zweiten Jahre nicht unter 43 %. Von da an tritt eine Steigerung nach Leistung ein. Selbständige Gesellen erhalten 58 bis 63 %.“ Das ist nach Meinung der Organisation und der Arbeiter ein Abzug. Eine andere soziale Auslegung ist nicht möglich. Diese verabschiedete Aufstellung konnte auch bei den Verhandlungen nicht bestritten werden. Die Innung hat nach Eingang der Gesellenforderungen erneut Stellung genommen und für die Vertragsdauer 3 % tarifliche Lohn-erhöhung zugestimmt. Die Vertragsdauer sollte nach Vorschlag der Innung drei Jahre betragen, während die Gesellen zwei Jahre in Vorschlag brachten. Trotz dieser Lohnhöhung sollten aber die im Tarif niedergelegten Grundlöhne bestehen bleiben. Das Ergebnis der Verhandlung war nun, daß die Kommission der Arbeitgeber ihr Angebot auf 4 % erhöhte. Im Jahre 1914 soll die Erhöhung 2 % betragen. Die Grundlöhne sollten für Ausgelernte 40 %, nach einem Jahr 46 % und für selbständige Gehilfen 60 bis 66 % betragen. Soweit die 4 % Lohnhöhung in Frage kommen, könnte man das Angebot unter Berücksichtigung der ganzen Sachlage annehmen. Aber die Grundlöhne müßten entsprechend steigen, und das lehnt die Innung ab. Der Mindestlohn für selbständige Gesellen, der jetzt 60 % beträgt, soll für die dreijährige Vertragsdauer bestehen bleiben. Die gewährte Lohnhöhung hängt demnach in der Luft und gewisse Unternehmer können sich daran vorbeibrücken. Der Arbeiter muß beim Wechsel seiner Arbeit immer Gefahr laufen, auf der neuen Stelle den Mindestlohn von 60 % zu bekommen, denn laut Tarif braucht nicht mehr bezahlt zu werden. Die Regelung bedeutet aber auch eine Schädigung der Unternehmer, die als reell zu bezeichnen sind und die Tarifbestimmungen loyal handhaben. Da die Unternehmer diesen Vernunftgründen unzugänglich bleiben und auf ihrem Standpunkt beharren, wurden die Verhandlungen abgebrochen. Nun haben die Innungsmeister eine Aussperrung beschlossen, die am 24. April erfolgte. Die Innungsmeister haben sich gerade in Düsseldorf mit ihrer Aussperrung stark blamiert, vielleicht erleben das die Klempnermeister auch. Der schlechte Geschäftsgang im Baugewerbe ist für die Herren ebensowohl bedenklich wie für die Arbeiter. Wenn die großen Geschäfte aussperrten, machen die kleinen Krauter, deren etwa 150 am Orte sind, die Arbeit und eignen sich die Kundenschaft an.

Rachschiff. Die Aussperrung ist am Donnerstag abend (24. April) erfolgt. Das Resultat ist indessen noch ziemlich mager. Bis Samstag morgen waren 73 Aussperrte vorhanden, zu denen noch 16 Mann kommen, die sich solidarisch erklärt haben. Etwa 400 Gesellen sind am Ort. Die Aussperrung ist erfolgt, weil über die Lohnfrage keine Einigung erzielt werden konnte und die Herren glauben, daß jetzt die günstige Zeit sei, den Arbeitern einen Schlag zu versetzen. Bei den Verhandlungen wurde schließlich eine Lohn-erhöhung von 4 % zugestanden. Aber die Grundlöhne sollten nicht entsprechend erhöht werden. Jetzt bekommen Ausgelernte einen Mindestlohn von 37 %, ein Jahr nach beendeter Lehre 45 % und selbständige Gesellen 60 bis 65 %. Die Innung wollte als äußerstes Angebot bewilligen: Ausgelernte 40 %, nach einem Jahre 46 %, selbständige Gesellen 60 bis 67 %. Der Grundlohn für selbständige Gesellen, der seit 1. April 1912 60 % beträgt, sollte also bis 1. April 1916 auf diesem Satze stehen bleiben. Die Lohn-erhöhung von 4 % hing danach vollständig in der Luft. Es wird den Herren nicht gelingen, durch die Aussperrung den Gesellen einen Vertrag aufzuzwingen.

Mannheim-Ludwigshafen. Die hiesigen Spengler und Installateure sind in den Streik getreten, weil die Meister, nachdem sie den Tarif gekündigt hatten, ungenügende Zugeständnisse machten. Zugug ist fernzuhalten.

Pforzheim. Die hiesigen Klempnermeister wollen nach berühmten Mustern bis zu 6 % weniger Tariflohn bewilligen als bisher. Sie begründen dies damit, daß dieser reduzierte Lohn nur für neuzeitigstellende Gesellen in Frage käme. Wir möchten nur sehen, wie bald die jetzigen Gehilfen durch „Neueingestellte“ ersetzt wären, wenn sie dumm genug wären, einen solchen Vorschlag anzunehmen. Daß der durch seinen Arbeiterhaushalt bekannte Arbeitgeberverband der Edelmetallindustrie in Pforzheim den Klempnermeistern „Schutz und Hilfe“ verspricht, nimmt nicht weiter Wunder. Bei den Meistern macht er es ebenso. — Die Kollegen haben die Arbeit eingestellt, Zugug ist fernzuhalten.

Metallarbeiter.

Berlin. Das Problem der Beitragskassierung in Berlin. Die Frage, ob Hauskassierung oder nicht, nimmt seit einiger Zeit in unserm Organ einen breiten Raum ein. Eine ruhige und sachliche Prüfung auf diesem Wege ist nur zu begrüßen. Scharf berührt ja die Reform nur die Berliner Zahlstelle, tatsächlich ist sie aber eine Angelegenheit der ganzen Organisation. Für sie kann es nicht ohne Interesse sein, ob eine Verwaltungsstelle von 90 000 Mitgliedern brauchbare, den Verhältnissen entsprechende Einrichtungen hat oder nicht. Aus diesem Grunde ist es zunächst zu bebauern, daß nicht schon vor der Urabstimmung diese geplante Reform Gegenstand der Diskussion in unserm Organ war. Das Resultat der Abstimmung wäre wohl dann ein ganz anderes gewesen. Aber wie es scheint, haben beide Parteien mit „Steg“ gerechnet, welche Vermutung ja auch durch das Stimmverhältnis bestätigt wird. Beleuchten wir zunächst die Einwände, die gegen die Einführung der Hauskassierung geltend gemacht werden. Sie

sind alle auf einen Ton abgestimmt, dessen Echo der Rostenpunkt ist. Die Gegner der Hauskassierung haben es sich bisher in der Ausführung von Gründen sehr leicht gemacht. Sie haben ausgerechnet, daß 50 Hauskassierer bei einem Jahresgehalt von 2000 M., vielleicht auch mehr, nebst Nebenausgaben eine Ausgabe von rund 140- bis 150 000 M. verursachen. Das ist ohne weiteres eine ganz gewaltige Summe, vor deren Ausgabe man nicht oft genug prüfen kann, welchen Gegenwert man dafür eintauscht. Als Folge dieser gefeierteiten Ausgabe steht man schon weit am Horizont eine Beitragskassierung. Ich will keine Parteienhäuser bauen und vielleicht behaupten, daß diese Ausgabe von 140- bis 150 000 M. zum Teil durch Eindämmung der Inflation weitgemacht wird, zum andern Teil aber auch einen moralischen Wert für uns hat, der sich nicht in Mark und Pfennigen ausbilden läßt. Das wäre, wie gesagt, eine Behauptung, für die, wenigstens in Berlin, noch keine Beweise vorhanden sind. Aber das kann, und zwar mit tiefen Gründen, behauptet werden: die Nebenausgaben, die den Kollegen aus der bisherigen Beitragskassierung erwachsen, sind größer, als eine Erhöhung des Beitrages um 5 % pro Woche sein würde. Dafür eine kleine Rechnung, die eher zu niedrig als zu hoch sein wird. Angenommen, jeder Kollege bringt alle vierzehn Tage sein Mitgliedsbuch in Ordnung und hat bei dieser Gelegenheit eine Ausgabe für Getränke von 10 S., wozu er ja schließlich moralisch verpflichtet ist, da ja die Beiträge in der Kasse erhöht werden. Diese Summe im Jahr addiert, macht genau so viel aus wie eine Beitragskassierung von 5 % pro Woche, nämlich bei 90 000 Mitgliedern das runde Stücken von 234 000 M. pro Jahr. Selbst wenn als Folge der Hauskassierung eine Beitragskassierung von 5 % pro Woche erfolgen müßte, wäre das dem bisherigen System vorzuziehen; denn diese 234 000 M. müßten dann nicht in die Taschen der Gastwirte und Brauereien, sondern bleiben der Organisation erhalten und werden zum Nutzen der Mitglieder verwendet. Wenn diese Beitragskassierung aber kommen sollte, dann wird sie nicht eine Frucht der Hauskassierung sein, sondern ihre Begründung in der abwärtsgehenden Konjunktur finden. Was, was die Hauskassierung auf der einen Seite an Opfern erfordert, wird auf der andern Seite durch die Festigung der Organisation weitgemacht. Es weiß doch jeder aus sich heraus, daß er in einigen Wochen kein fertiger Hauskassierer geworden ist, der den Gedanken der Notwendigkeit der Organisation in sich aufgenommen hat. Er wird es eben nur durch Aufforderung von anderer Seite und durch ständige Verbindung mit der Organisation. Diese Verbindung wird durch die Hauskassierer geschaffen, die durch einen milden Druck auf sämtliche Zahler diese allmählich an die Organisation fesseln. Haben die Mitglieder erst Rechte erworben, dann halten sie fester zu der Organisation, da sie ja etwas verlieren durch deren Aufgabe. Die Erfahrungen, die in anderen Städten und vom Unterzeichneten damit gemacht wurden, bestätigen das. Es kann sich nicht darum handeln, so wenig wie möglich Beamte anzustellen, sondern nur darum, ob diese Anstellungen im Interesse des Verbandes liegen. Keine Mißgunst im Kreise der Kollegen, sondern objektive Prüfung der Dinge, wie sie liegen. Ueber die Organisation der Hauskassierung wird erst dann gesprochen werden können, wenn deren Einführung von den Mitgliedern angenommen ist, und es ist zu hoffen, daß der Verbandtag in Breslau Mittel und Wege findet, um dieses Problem so schnell als möglich zu lösen zur Zufriedenheit nicht nur der Befürworter, sondern auch der Gegner. Gelde Parteilich lassen sich von dem Gedanken leiten, ihrer Organisation zu dienen, wenn auch bei der einen mehr oder weniger falsche Voraussetzungen ihre Meinung beeinflusst haben. Es wäre weiter zu hoffen, daß diese Reform in möglichst großzügiger und dabei rationaler Weise durchgeführt wird. Der Verbandtag in Breslau würde gut tun, zu prüfen, ob es nicht möglich ist, auch in puncto Hauskassierung in Berlin in ein besseres Verhältnis mit dem Transportarbeiterverband zu treten, der bereits die Hauskassierung eingeführt hat. Wenn die Kassierung gemeinsam von beiden Organisationen durchgeführt würde, durch gemeinsame Kassierer, dann wäre, das ist nur eine Erfahrung von Geld und Zeit, sondern würde auch das Wirkungsfeld der einzelnen Kassierer mehr konzentrieren. Auch die in der Entstehung begriffene „Vollstufkassierung“, ein gemeinsames Merkmal von Gewerkschaften und Konsumgenossenschaft, könnte durch die Hauskassierer wesentlich gefördert werden, wenn es gelänge, gangbare Wege zu einem solchen Verfahren zu finden. Das sind nur Anregungen, die aber wichtig genug sein dürften, um sie auf ihre Durchführbarkeit hin zu prüfen.

Frankenthal. Die Arbeiter bei der Frankenthaler Turngereätefabrik von C. G. Pfeiffer hatten die Forderung eingereicht, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch tarifliche Abmachungen festzulegen. Die Firma hat unter Hinzuziehung des Vertreters des Unternehmervereins, Herrn Dr. Reiner, des Geschäftsführers unseres Verbandes und der Arbeiterausschussmitglieder Unterhandlungen gepflogen, die folgendes Ergebnis zeigten: Die Stundenlöhne sämtlicher Arbeiter werden inklusive der schon am 1. April bewilligten Aufbesserungen um 3 % sofort, vom 1. April 1914 an um 1 % und vom 1. April 1915 an nochmals um 1 % erhöht. Nordpreise, die zu gering im Preise angelegt sind, werden vom 1. April 1915 an um 5 Prozent erhöht. Der Stundenlohn wird bei Alltagsarbeit garantiert. Für ausgereimte Arbeiter unter 18 Jahren beträgt der Mindeststundenlohn 35 S., vom 18. bis zum 20. Lebensjahre 40 S., vom 20. bis zum 25. Lebensjahre 44 S., über 25 Jahre alt 48 bis 50 S. Hilfsarbeiter erhalten einen Einstellungslohn von 38 S. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 57 Stunden, sollte aber während der Tarifdauer in den Fabriken der Metallindustrie eine kürzere Arbeitszeit eingeführt werden, so kommt diese auch zur Einführung. Für Überstundenarbeit wird für die ersten 2 1/2 Stunden 25 Prozent, für Nacht- und Sonntagarbeit 50 Prozent Zuschlag zu dem Stundenlohn vergütet. Für die Monteure wurde ein Auslösungsgeld von 3,50 M. festgesetzt. Der Tarif hat Gültigkeit vom 1. April 1913 bis 1. April 1916. — Diese Abmachungen bedeuten für die Kollegen bei der Firma Pfeiffer eine bedeutende Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Pflicht der Kollegen ist es nun, darauf zu sehen, daß sie auch eingehalten werden. Die erste Voraussetzung dazu ist, daß die Kollegen treu zu ihrer Organisation halten.

Gustavsburg. Die Verbesserungsbedürftigkeit für den größeren Teil der Arbeiter des Werkes Gustavsburg bei Mainz die Arbeits- und Lohnverhältnisse sind, darüber ist an dieser Stelle schon öfter berichtet worden. Einstellungslohne von 32 bis 34 S. für schwere Arbeit sind keine Seltenheit. Mehr als zwei Drittel der Beschäftigten vom Werke Gustavsburg wissen nicht, welchen Stundenlohn sie haben. Die in anderen Betrieben übliche Weise, daß der Stundenlohn auf der Lohnkarte abgelesen ist, gibt es auch der Gustavsburg nicht. Die Verdienste betragen schwanken und es wird selten einer klar, was er eigentlich zu bekommen hat. Im Auftrage mehrerer Vertammungen der Arbeiter des Werkes waren von unserer Organisation Forderungen auf Lohn-erhöhungen und auf Befestigung von Mißständen eingereicht worden. Die Forderungen waren maßvoll und in ihren Wirkungen für den Betrieb nicht allzu bedeutend. Die Firma würdigte unser Schreiben keiner Antwort. Wer Gustavsburg sagt sich: Solange unsere Arbeiter lücheln und solange sie nicht besser organisiert sind, lassen wir nicht mit uns reden. Eine später abgehaltene gut besuchte Werksversammlung mit einer Tagesordnung, die der Firma doch nicht ganz gleichgültig war, brachte auch eine Berücksichtigung der eingereichten Forderungen. Allerdings nur eine „inoffizielle Berücksichtigung“ und nur für jetzt die Hälfte der Arbeiter des Werkes. Zunächst wurde diesen Arbeitern auf den Lohnzetteln einmalige Mitteilung über die Höhe ihres Stundenlohnes gemacht, ferner wurden Lohn-erhöhungen von 3, 2 und 1 % gewährt. Den meisten jugendlichen Arbeitern, für die eine Aufbesserung ihrer Löhne besonders verlangt worden war, wurde eine höhere Zulage gegeben. Letzter ist das Verhalten der Arbeiter nur ganz allzu schuld, daß die Firma nicht dazu gebracht werden kann, allen Arbeitern des Werkes Lohn- und Arbeits- und Verdiensterhöhungen zu gewähren und die zahlreich vorhandenen Mißstände zu beseitigen. — Eine maßgelungene Beleuchtung, wie sich für das Verhalten vieler Arbeiter eine Erklärung bietet.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Beschluß des Vorstandes:
Der Mechaniker Hermann Breithaupt, geb. am 2. Juni 1894 zu Döblichheim, Buch-Nr. 1.781883, wegen unkollegialen Verhaltens. Das Buch des Breithaupt ist anzuhalten und an den Vorstand einzusenden.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Göttingen:
Der Schlosser Heinrich Suder, geb. am 2. Januar 1885 zu Mainz, Buch-Nr. 1.301621, wegen Betrugs;
der Hilfsarbeiter Georg Liebchen, geb. am 13. Dezember 1889 zu Berlin, Buch-Nr. 1.196584, wegen Betrugs.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Hagen i. W.:
Der Metallarbeiter May Otto, geb. am 27. Januar 1898 zu Sudental, Buch-Nr. 1.787091, wegen Manipulationen mit seinem Mitgliedsbuch.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Hannover:
Der Klempner Paul Söller, geb. am 4. Juli 1893 zu Braunschweig, Buch-Nr. 1.775891, wegen Nichtablieferung eines entliehenen Buches.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Peggitz:
Der Kupferschmied Josef Stuntner, geb. am 28. Januar 1877 zu Helsenberg, Buch-Nr. 1.179157, wegen Unterschlagung.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Stuttgart:
Der Hilfsarbeiter Karl Rinz, geb. am 1. Oktober 1885 zu Ulm a. D., Buch-Nr. 1.891123, wegen Unterschlagung.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Wittenberge:
Der Schmied Paul Brodtsch, geb. am 18. Juni 1888 zu Perleberg, Buch-Nr. 821859, wegen Nichtablieferung von Beitragsmarken.

Anzuhalten sind:
Buch-Nr. 1.778022, lautend auf den Former Otto Müller, geb. am 9. Juli 1895 zu Guben. Das Buch wurde irrtümlich an einen Albert Müller ausgehändigt. (Rassel.)
Buch-Nr. 1.600984, lautend auf den Klempner Emil Schulz, geb. am 7. Das Buch wurde in Essen von einem Klempner May Wolf mitgenommen. (Elbing.)

Der Galvaniseur W. Ketterer, zurzeit in Willingen i. W., wurde in Nr. 12 und 18 der Metallarbeiter-Zeitung wegen unberechtigter Aneignung von Bibliothekbüchern zur Rechtfertigung aufgefordert. Durch die Prüfung der Sache hat sich herausgestellt, daß Ketterer ein derartiges Vergehen sich nicht hat zuschulden kommen lassen, sondern sein Name mißbräuchlich dazu benutzt worden ist. Es wird ersucht, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Verloren wurde:

Buch-Nr. 1.902186, lautend auf den Kollegen Johann Adamek, geb. am 4. Januar 1898 zu Uric. Das Buch ist an den Bevollmächtigten in Delmenhorst zu senden.
Buch-Nr. 2.118953, lautend auf den Dreher Ludwig Groß, geb. am 15. April 1891 zu Kaiserlautern. Das Buch ist an die Verwaltung in Düsseldorf zu senden.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Mühlstraße 16 a“ zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Einigkeit, Mühlstraße 16 a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinbart ist. Mit kollegialen Grub Der Vorstand.

Zur Beachtung! • Zugug ist fernzuhalten:

- von Drahtziehern nach Niederlahnstein (Firma C. S. Schmidt, Drahtgeflechtwerke) St.; nach Wismar (Fa. W. Müller) D.;
- von Drahtwalzern nach Witten (Gussstahlwerk, Abteilung Drahtwalzwerk) H.;
- von Feilenhäuerern und Feilenschleifern nach Ettlingen b. Karlsruhe (Fa. Kühn) v. St.; nach Mülheim a. Ruhr (Fa. G. Henig) D.;
- von Formern, Gießereiarbeitern und Kernmachern nach Hattinchen i. S. (Fa. Paul Anderegg, Eisengießerei) v.; nach Sattlingen (Genschel & Sohn, Feinmechanik) D.; nach Solingen (Fa. A. Rautenbach) D.; nach Speyer (Fa. Poforny & Wittkind) D.; nach Zwickau (Firma Stiebler) D.;
- von Feizungsmonteurern nach Hamburg, v.;
- von Installateuren nach Wiesbaden (Fa. Döflein) M.;
- von Klempnern, Installateuren und Nohrlegern nach Bremen, v.;
- nach Dänemark, v.;
- nach Mannheim-Ludwigshafen, St.;
- nach Pforzheim, St.;
- nach Ruffingen-Wilhelmshafen, St.;
- nach Stettin, St.;
- von Kupferschmiedern nach Bamberg (Firma Schulz) St.;
- von Metallarbeitern aller Branchen nach Amstetten (N.-D.) (Firma G. U. Schmid) St.;
- nach Apolda (Apollowerke) St.;
- nach Barmer (Firmen Fröhlich & Klippel, Maschinenf., D., und Schulze & Wehrmann, Emailierwerk) v. St.;
- nach Barth (Vom. Eisengießerei) St.;
- nach Biebrich, v.;
- nach Braunschweig (Firma Röber & Neuber) St.;
- nach Darmstadt (Gebr. Röber) St.;
- nach Delligen bei Alfeld a. L. (Bernburger Maschinenfabrik, Abt. Hammerhütte) M.;
- nach Düsseldorf (Fa. Phenania N.-G., Emailierwerk) v. St.;
- nach Düsseldorf-Verendorf (Rhein. Metallwaren- und Maschinenfabrik) D.;
- nach Elbing (Schiffswerft Schend) D.;
- nach Eßlingen (Fa. F. W. Quiff) St.;
- nach Frankenthal (Maschinenf. Schönheid) D.;
- nach Hanau (Quarzlampenfabrik) M.;
- nach Karlsruhe (Firma Junfer & Ruh) D.;
- nach Kassel (Firma Verghöfer & Co.) St.;
- nach Königsberg (Union) v.;
- nach London (Fa. Siemens Brothers) D.;
- nach Langermünde (Firma Friede) St.;
- nach Lhorn (Firma Vorn & Schübe) St.;
- nach Wesel bei Oberhausen (Firma Krieg & Tigler) v.;
- nach Wiesbaden, v.;
- von Metallbrückern nach Genf (Fa. J. Michel, Aluminiumf.) D.;
- von Planierern und Emailaufträgern nach Hattinchen in Holland.;
- von Schleifern nach Neuenbürg b. Pforzheim (Wügelersf.) St.;
- von Schlossern nach Bamberg (Firma Schulz) St.;
- nach Freiburg i. S. (Wauschloffer) St.;
- nach Hamburg (Wauschloffer) St.;

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streikgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streit in Aussicht; v. Lohn- oder Tarifbewegung; v. Aussperrung; D.: Differenzen; M.: Maßregelung; Mi.: Mißstände; N.: Lohn- oder Allordreduktion u. s. w.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Verbindung von Sperrern müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungsstelle beglaubigt sein.

Vor Arbeitsaufnahme in Orten, wo keine der obigen Anlässe in Betracht kommen, sind die Mitglieder verpflichtet, sich stets zuvor bei der Ortsverwaltung, dem Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Diese Anfragen sind von der Verwaltungsstelle, der das Mitglied angehört, abzustempeln zu lassen. Anfragen über Orte, wo keine Verwaltungsstelle besteht, wolle man an den Vorstand richten. Das gleiche gilt für alle die, die an ihrem bisherigen Arbeitsort ihre Stelle wechseln.

gab in einem Vortrag Herr Dr. med. et phil. Sprenger (Mainz), den dieser kürzlich in einer gut besuchten Betriebsversammlung der Arbeiter des Werkes Gustavsburg hielt. Das Thema lautete: „Der Einfluß der modernen Arbeitsweise auf Gesundheit und ferneres Lebensglück des Arbeiters.“ Redner behandelte sehr Thema von physischen Gesichtspunkten aus, die für die Handlungen der Menschen, für ihre Lebensauffassung und für die Gestaltung der Verhältnisse von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ein allgemeiner menschlicher Zug, der bis hinan in die höchsten Epochen zu führen sei, gebe den Verhältnissen ihren jeweiligen Charakter. Mit knappen, aber klaren Worten verweist Redner auf die Voraussetzungen, die zum Gelingen des so äußerst komplizierten menschlichen Körpers erforderlich sind. Die Ernährung des Arbeiters könne unter den Verhältnissen, unter denen die Masse der Menschen lebt, nicht gut anders sein, wie sie ist, aber richtig sei sie darum nicht. Es gehöre jedoch zu einer harmonischen Entfaltung des Menschen nicht allein Nahrung, Luft und Licht, sondern auch Arbeit. So verwunderlich dieser Ausspruch vor Arbeitern wäre, so richtig sei er doch. Wenn es den Arbeitern an körperlicher Arbeit wahrhaftig nicht fehle, so mangle es aber doch zumeist an der richtigen Arbeit für das Gehirn. An einer ausreichenden Übung des Gehirns fehle es dem Arbeiter infolge überanstrengender körperlicher Arbeit sehr. Die Erziehung und Ueberbildung bei den Gustavsburger Arbeitern raube vielen von ihnen die Fähigkeit zu wirklichen Tugenden. Bei den Erägern eines so wenig gelübten Gehirns bestche nur allzu leicht die Gefahr, einseitige und verkehrte Vorstellungen aufzunehmen, besonders wenn in gewisser Weise von interessierter Seite die Arbeiter beeinflusst werden. Als Beweis dafür, wie die Beeinträchtigung des Gehirns, des menschlichen Denkens möglich ist, sehen wir die Ergebnisse der latholischen Kirche. Die Angstvorstellungen und die allgemeinen Vorstellungen, die von den Gemütskräften dieser wunderbar durchgebildeten Organisation des Katholizismus schon von Kindheit auf beigebracht werden, zeigen deutlich, wie man das Gehirn des Menschen in bestimmter Art formen und bitteln kann. Man darf zugeben, daß die Priester zumeist selbst an die unmenschlichen Sachen glauben, da auch ihnen von Jugend auf ihre gesamte Gedankenwelt in zweckvoller Weise beeinflusst wurde. In seinen Wendungen zeigte Redner, wie auch die Denkweise des Unternehmers oder des reinen Geldmenschen gar nicht anders sein könne wie sie ist, da auch er aus der Gedankenwelt, in der ihm das Leben verläuft, nicht entweichen kann. Das Merkmal, das in der modernen Arbeitsweise eine gewaltige Rolle spielt, und vor allem in seinen Ausmaßen die bedenklichsten Erscheinungen und Schäden zeitigt, gründet sich vielfach auf den Mangel richtigen Denkens der Arbeiter. Die immer wiederkehrenden fürchterlichen Schwächen der Arbeiter, die sie bei einer verlockenden Aussicht auf Meißnerdienst an den Tag legen, bedrohen und untergraben ihre Gesundheit. Mit einem früh nervös und aufgearbeiteten Körper sind dem ferneren Lebensglück des Arbeiters Schranken gezogen. Zu allem Uebrigem hat jeder Unternehmer den ganz natürlichen Trieb, alles, was in seinem Geschäft zu ihm in Verbindung steht, oder was bei ihm arbeitet, völlig abhängig zu machen. Das Werk Gustavsburg ist darin Meister. Das Arbeitsverhältnis hat man mit dem Wohnverhältnis verknüpft. Die mangelnde Denkfähigkeit überarbeiteter Menschen und die Mangelhaftigkeit, die mit Angstvorstellungen zu erfüllen, hat man auf Gustavsburg bestens ausgenutzt. Die Einrichtung des gelben Sparvereins ist für die Firma nur ein Mittel zum Zweck, um die Arbeiter von der Wahrnehmung ihrer ureigensten Interessen abzulenken und verworrene ängstliche Gemüter zu züchten. Mit den gewählten Jüngern an die Sparte gibt die Firma den Arbeitern nicht nur nichts, sondern sie nimmt ihnen noch etwas; sind doch die an die Aktionäre gezahlten Dividendenbeträge erstaunlich viel höher als der Zinsfuß an die Sparte. Redner nennt die Arbeiter, die sich von den Unternehmern für solche Dinge brauchen lassen, „arme Menschen, die das Opfer mangelnden Denkens geworden sind“. Um einem solchen Zustand begegnen zu können und den Arbeitern Gesundheit und Lebensglück zu erhalten, müssen sie ebenso wie die Unternehmer in zweckvoller Weise sich für ihr Tun und Gedenken ein Schicksal schaffen, wobei ihre Lebensinteressen eine ausreichende Berücksichtigung finden. Dieses kann jedoch nur zur Tat werden, wenn die Arbeiter für ihre Organisation werden und alle Fernstehenden derselben zuführen. Welcher Befall lohnte den Redner für seinen trefflichen Vortrag.

Reisenbericht v. Morabheim. In der hiesigen Bügelweinfabrik streiken die Schleifer und Polierer. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in diesem Betrieb zählen zu den allerbesten, die wir in Deutschland aufzuweisen haben. Zugang verhalten!

Schmiede.

Leipzig. Die letzte Branchenversammlung der Schmiede beendete sich mit dem Arbeitsnachweiswesen am Orte und stimmte folgenden Antrag der Leitung einstimmig zu: „Umgehauen in Annahmestellen und Wagenfabriken ist streng zu untersuchen, weil Fernreise Kosten und nach diesen nur die betreffenden Arbeiternachweise für Annahmestellen der Obermeister und für Wagenfabriken nur das Volkshaus zu benutzen sind. Nähere hierzu werden in der Volkshauskarte und im Bureau ausgehängt. Kollegen, die den Fernreis nicht beachten, haben die Folgen zu tragen.“ Ein aus der Mitte der Versammlung gestellter Zusatzantrag, das Verbot auch auf die Geschäftsbetriebe auszuweiten, wurde abgelehnt und dafür beschlossen, daß jede freizubehaltende Stelle sofort von dem betreffenden Kollegen im Bureau zu melden ist. Nur dadurch könne man dem langwierigen Fernreisen Kollegen in den Fabriken wirksam entgegenwirken.

Rundschau.

Reichstag.

Die Tage über die wir diesmal zu berichten haben, werden in der Geschichte des internationalen Militarismus nicht vergessen werden. Dies man läßt sich schon wahrnehmen, wenn auch nicht beweisen kann, daß jetzt vor aller Augen dargelegt worden: nämlich der Zusammenhang des Rüstungskapitals aller Länder und das Beharren dieses Kapitals, die Völker durch Beeinträchtigung der öffentlichen Meinung zu immer neuen Rüstungen zu treiben.

Es ist gewiß, daß die Kriegsinstrumente eines Landes gleichzeitig auch in ihrem Recht zu vergrößern, an die wirtlichen oder möglichen Feinde ihres Landes Waffen und Munition liefern. Das ist alle die Jahrzehnte daher ununterbrochen betrieben worden. Krupp hat vor 1870 dem französischen Kaiser seine eben erst erfundenen Geschützpatronen zum Kauf angeboten, obwohl er damals nicht im Zweifel sein konnte, daß es in absehbarer Zeit zu einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Preußen-Deutschland kommen werde. Wahrscheinlich hat der Mann auf die damals noch vielfach angenommene kriegerische Ueberlegenheit Napoleons gebaut und mit der Einverleibung des Rheinlandes, also auch Elbens und seiner Aachenerfabrik, nach Frankreich geschickt. Krupp hat auch nach der Gründung des Reiches und nachher in ungeheure Summen für die Lieferungen eingekauft, das Auslandsgeschäft immer kräftiger zu fördern gesucht. Vor den Weltkriegen in China wurden mehrere deutsche Marinewerksstätten mit einem Haufen von Kruppischen Granaten aus Kruppischen Geschützen überhäuft! Genau so hat es das seit Jahren schon mit Krupp vereinigte Graunowwerk gehalten, genau so die Schiffswerften. Sie alle haben eine Bedeutung, wenn immer sie konnten, auch nach dem Auslande geliefert.

Damit aber nicht genug. Sie haben vielfach nach dem Auslande erheblich billiger geliefert, als an ihr eigenes Vater-

land. Vor einigen Jahren wurde im Reichstag dargelegt, daß wir für Panzerplatten ungar. Nr. 2800 M. pro Tonne zahlen mußten, während sie jenseits unserer Grenze für 1800 bis 1900 M. in derselben oder gar in besserer Qualität zu haben waren. In jedem Auslandspreise steckt natürlich auch schon ein gehöriger Unternehmergewinn, so daß die Preise der deutschen Fabriken geradezu als wucherlich bezeichnet wurden. Bei dem Artilleriematerial war die Sache noch absehbarer. Krupp hatte es verstanden, jede Konkurrenz geradezu unmöglich zu machen. Was andere Firmen auch immer versuchen mochten, alle ihre Angebote prallten an der Militärbehörde wirkungslos ab. Namentlich die Rheinische Metallwarenfabrik von Ehrhardt hat sich jahrelang ganz vergebliche Mühe gegeben, ihr Material und ihre neuen, jetzt allgemein anerkannten und von Krupp zur rechten Zeit geschickt nachempfundenen Erfindungen nutzbar zu machen. Die Folge war, daß sich die Firma Krupp Monopolpreise berechnen und somit den deutschen Reichsfinanzen, also letzten Endes namentlich die ärmeren Steuerzahler, um viele Millionen schädigen durfte.

Welter. Das Rüstungskapital ist nicht national, sondern international. In deutschen Rüstungswerken arbeitet, wie der Fall der Allinger Sülte beweisen hat, viel französisches Geld. Damit ist es jedoch noch immer nicht aus. Sämtliche deutsche Gewerkschaften, alle deutschen Werke, die Panzerplattenfabriken, die Elektrizitätsfirmen und manche andere Branchen bilden feste Preiskartelle, um namentlich bei den Lieferungen für Meer und Marine jede Preisunterbietung sorgfältig auszuschließen und das Reich nach allen Regeln der Kunst „auszunehmen“. Darum also soll sich unser Volk schinden, darum muß es sich das Brot vom Munde darben, muß es in zum Teil scheußlichen Wohnungen hausen, muß es seine Kinder an Leib und Seele zugrunde richten lassen, damit die Rüstungsgauner das Gold in breitem Strome in ihre Taschen leiten können!

Diese ungeheuerliche Methode der Volksausplünderung wäre unmöglich, wenn nicht die Rüstungskapitalisten einen starken Einfluß auf die Presse hätten. Es gibt nur wenige bürgerliche Blätter in Deutschland, die von dem Gelde der Kriegsinstrumenten unabhängig sind. Denn mit den Kriegsinstrumenten verstopfen sich ja wieder die Großbanken, die mächtigen Bankinstitute, die Kohlenmagnaten, die Ordens- und Stellenjäger, die verrückten Schriftsteller oder die gegen bare Bezahlung für alles zu habenden Redaktoren, die patriotischen Oberlehrer, alle die Familien, die in jeder Heeresvermehrung eine neue Möglichkeit standesgemäßer Verpflegung ihrer Angehörigen mit Recht erwarten dürfen, oder die sich in Aufsichtsratsstellungen, auf Agentenposten u. s. w. mühen. Es ist ein gewaltiger Ring, der sich da gebildet hat.

Auf wie viele Millionen man jährlich den Gewinn dieser heutzutageigen Menschen anzuschlagen hat, entzieht sich jeder Schätzung. Es müssen aber viele, viele Hunderte von Millionen sein. Den Begünstigten reichen aber diese Profite noch nicht. Sie suchen sie dadurch noch zu vermehren, daß sie bedenkenlos die allerbesten, gefährlichsten und verwerflichsten Mittel anwenden. In diesen Tagen ist der Nachweis geliefert worden, daß deutsche Waffenfabriken in französischen Zeitungen falsche Nachrichten zu bringen suchten, um neue Aufträge zu bekommen. Also auf die Gefahr hin, die Lebensschancen der Völker zu entzählen, den Weltkrieg näher zu bringen, griffen sie zu solchen schamlosen Mitteln.

Dieses und manches andere noch wurde, gleichsam als Einleitung zu der jetzt die Volksvertretung beschäftigenden neuen Heeresvorlage, enthüllt oder wieder aus der Vergangenheit aufgeweckt. Die ganze Heeresverwaltung erlitt unter dem Hagel dieser Ereignisse eine moralische Niederlage, wie sie noch nicht dagewesen ist. Das Volk ist misstrauisch geworden und kann sich dem Gedanken nicht verschließen, daß alle diese schändlichen Zustände unmöglich wären, wenn die verantwortlichen Stellen der Verwaltung ihre Pflicht und Schuldigkeit getan hätten. Daran hat es offenbar aber auch gefehlt. Das ganze System des vom Volke abgeforderten Militarismus, der von dem einen als ein Vorrecht, von dem andern als ein Raubrecht angesehen wird, mußte zu diesen Exzessen führen, mußte damit aber auch in der öffentlichen Meinung den Todesstoß erhalten. Und das um so mehr, als von jenseits der Grenze, zum Beispiel aus Frankreich, genau dieselben Mitteilungen kommen: auch dort ein mißlicher Raub am Volke, auch dort eine internationale Verpöhrung der Rüstungskapitalisten, auch dort eine zum Himmel stinkende Proffortruption, auch dort das brutal-schneidige Auftreten der sogenannten Patrioten, auch dort die Bege gegen den „Erschwind“ in der Schule und in den Jugendorganisationen: kurzum, alles so, wie bei uns.

Schließlich fehlte der Reichstag eine Art von Untersuchungskommission ein, die sich mit den Rüstungskapitalisten befassen soll und wohl auch den Gedanken erwägen wird, ob es nicht möglich sei, zur Klärung aller dieser Verhältnisse das gesamte Rüstungswesen zu verstaatlichen. Die Vorgänge, die im einzelnen zu diesem Entschluß führten, müssen wir später noch etwas genauer darstellen, dabei auch auf die höchst wichtigen Erörterungen über das Kontrollrecht der Volksvertretung noch näher eingehen. Für heute sei nur noch mitgeteilt, daß die dritte Lesung des Etats abgeschlossen worden ist, und daß sich der Reichstag bis zum 26. Mai vertagt hat, während seine Budgetkommission zur Beratung der Heeresvorlage zunächst einige Tage noch zusammen bleiben und dann am 19. Mai schon wieder zusammentreten wird.

Ein neues Heim der Bielefelder Metallarbeiter.

Die Verwaltungsstelle Bielefeld des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hat am Sonnabend den 19. April ihr neues Heim „Die Eisenhütte“ dem öffentlichen Verkehr übergeben. Wir wollen nicht nur von dieser Tatsache Kenntnis nehmen, sondern auch über diese von den Bielefelder Metallarbeitern geschaffene Einrichtung etwas näheres mitteilen.

Die Bielefelder Verwaltungsstelle zählt gegenwärtig 8500 Mitglieder. Von den circa 18 000 im Gewerkschaftskarteell vereinigten organisierten Arbeitern stellt sie allein ungefähr 50 Prozent. Ihre Entfaltung ist mit Riesenschritten vorwärts gegangen. Im Jahre 1902 waren 1000 — heute 8500 Mitglieder, von dem einen Gedanken der Zusammengehörigkeit und Solidarität befeuert. Die Büroräume waren bis zum Jahre 1906 in einem Miethause untergebracht, doch erforderte die immer steigende Mitgliederzahl eine Vergrößerung, die dadurch erzielt wurde, daß ein in der Markstraße gelegenes Haus erstanden und entsprechend eingerichtet wurde. Auch diese Räumlichkeiten konnten den gesteigerten Anforderungen nicht dauernd genügen und so entschloß sich die Verwaltung im Jahre 1912, einen Neubau zu errichten. Dieser Bau ist jetzt fertiggestellt und es darf von ihm behauptet werden, daß er in Bezug auf Schönheit der Ausgestaltung und inneren Ausgestaltung jedenfalls eines der schönsten Gebäude darstellt, das von Arbeitern für Arbeiter errichtet wurde.

Die Halle aus Luffstein macht in ihrer Länge von nahezu 20 Metern und ihrer ruhigen Durchführung einen geradezu imposanten Eindruck. An den etwas hervorragenden Enden des Gebäudes sind rechts und links in fünfstöckiger Ausführung verschiedene Etagenweise Plätze herausgearbeitet, die auf die verschiedenen Berufs der Metallarbeiter hinweisen. Die übrigen vier Pfeiler bestmöglichen die Solidität der Arbeiterkammer, Fröhlichkeit und Unerkennung, das eifrige Streben nach Wissen und Erkenntnis und schließlich den Kampf der Arbeiterkammer im allgemeinen. Die im Erdgeschoß befindlichen Räume dienen Restaurations- und Besprechungszwecken. Sie sind luftig eingerichtet, an dem

Wänden mit hohen, dunkel getönten Paneelen bekleidet, machen die Räume einen soadhrast vornehmen Eindruck. Im ersten Stockwerk befinden sich die Geschäftsräume des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Hohe Glaswände gestalten den mit der Ausstattung der Unterführung und Abfertigung der Arbeitslosen betrauten Beamten ein ungesüßtes und höheres Arbeiten. Im zweiten Stockwerk sind die Büros des Vorstandes der Brauereiarbeiter, des Textilarbeiter-Verbandes, des Handlungsgewerkschafts-Verbandes und des Arbeiter- und Gewerkschaftsretariats untergebracht. Die Zentralarbeitsbibliothek mit angelegtem Lesesaal und 150 Personen fassende Jugendheim befinden sich ebenfalls hier. Im Dachgeschoß sind zwei Wohnungen für den Witw und den Hausmeister, sowie einige andere Zimmer eingerichtet. Doch in jedem Stockwerk Sitzungszimmer für die einzelnen Korporationen zur Verfügung stehen, Bedarf keiner besonderen Betonung. Eigenartig mutet den Besucher zum erstenmal die Malerei in den verschiedenen Räumen und im Treppenhause an und doch sucht sie in Bezug auf Farbzusammenstellung und Farbverteilung wohl ihresgleichen.

Alles in allem genommen hat die Bauleitung, die in den Händen des Herrn Architekten Alwin Haus lag, nicht nur ein Gebäude schöngeistig geschaffen, sondern ein Kunstwerk, das hohen architektonischen Wert besitzt. Der Kollege Eisenhütte konnte in seiner Eröffnungsspreche am Sonnabend auf die große Bedeutung dieses Bauwerkes hinweisen, und er meinte, daß sich die Eisenhütte auf der Eisenhütte und am Schacht mit einem „Wald auf“ begrüßen, deswegen wünsche auch er dem Heim der Bielefelder Metallarbeiter, der „Eisenhütte“, ein herzliches Glück auf!

Gewerbegerichtliches.

Nicht vorher vereinbarter Lohn. Bedauerliche Rechtsprechung eines Landgerichts. Die Weiberlegenheit der Gewerbegerichte in gewerblichen Streitigkeiten gegenüber den ordentlichen Gerichten kam in der Klage des Kollegen L. aus Krefeld gegen die Firma S. in Dorsten (Westfalen) voll zum Ausdruck. L. trat infolge einer Offerte bei der Firma S. am 17. Oktober 1911 als Heizer einer Langschen Lokomotive ein. Die Kündigung war 14tägig, auch wurde alle 14 Tage der Lohn ausbezahlt. Bei der ersten Lohnzahlung entstand Streit über die Lohnhöhe und die Anrechnung von Ueberstunden. L. forderte 45 M. Stundenlohn und da dieser nicht erhielt, löste er am 2. November 1911 das Arbeitsverhältnis ohne Aufkündigung. Für Dorsten ist eine Gewerbebehörde nicht zuständig, die Klage bezüglich des rückständigen Lohnes und für den Lohnausfall während der Kündigungsfrist mußte deshalb am Amtsgericht in Dorsten anhängig gemacht, da eine Vertretung sonst nicht zu beschaffen war, durch einen Rechtsanwalt vertreten werden. Das Amtsgericht erhob Zeugenbeweis und hörte einen Sachverständigen, der den geforderten Stundenlohn von 45 M. als angemessen erachtete. Durch Urteil vom 7. August 1912 wurde dem Kläger der geforderte Betrag von 43 M. zugesprochen. Es heißt im Urteil: „Dem Kläger stand am 2. November zu Recht eine Lohnforderung von 76,50 M. zu. Daraus folgt, daß die Beklagte, die dem Kläger nur einen Betrag von 56 M. ausbezahlt hat, diesem noch 20,50 M. an verdientem Lohn schuldet. Kläger konnte mit Recht am 2. November ohne Aufkündigung nach § 124 der Gewerbeordnung infolge der Weigerung der Beklagten, den schuldigen Lohn zu zahlen, die Arbeit verlassen und die Beklagte muß in Gemäßheit des § 628 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Schadensersatz dem Kläger den Lohnausfall für den 3., 4., 6., 7. und 8. November mit 4,50 M. für den Tag, gleich 22,50 M. vergüten.“ Die Beklagte legte am Landgericht Effen Berufung ein. Das Landgericht hob mit Urteil vom 8. November 1912 das Urteil erster Instanz auf, sprach dem Kläger nur den Betrag von 10,51 M. zu und legte ihm drei Viertel aller Kosten, der Beklagten nur ein Viertel auf. Das Landgericht war gleichfalls der Meinung, daß dem Kläger der geforderte Stundenlohn von 45 M. zustand, nur durfte der Kläger nicht ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen, da die Lohnhöhe nicht vereinbart, sondern streitig war. Da er die Arbeit ohne Aufkündigung verlassen hat, fällt nicht nur der Schadensersatzanspruch, sondern die Beklagte war auch berechtigt, entsprechend ihrer Arbeitsordnung den Lohn von drei Tagen wegen Vertragsbruch einzuhalten.

Das Urteil des Landgerichts widerspricht sich. War der geforderte Lohn der übliche, dem Kläger zustehende Lohn, so war die Beklagte diesen schuldig und mußte ihn am Lohnstage zahlen. Weil sie das nicht tat, war sie vertragsbrüchig, nicht der Kläger. Das Urteil ist leider endgültig. Da hat der Kläger ein ganzes Jahr lang an zwei Gerichten um seinen gerechten Anspruch gekämpft, statt 43 M. nur 10,51 M. erstritten und muß noch etwa 50 M. an Kosten aufwenden, um diesen Betrag zu erhalten. Da er nach Abzug der 10,51 M. der Beklagten noch 40 M. Kosten erstaten muß, diese aber nicht zahlen kann, ist er nun in die unangenehme Lage versetzt, den Offenerbauung zu leisten. Der Fall zeigt aufs beste die Berechtigung der Forderung, daß allerorten gewerbliche Streitigkeiten durch Gewerbegerichte entschieden werden. Der Fall war innerhalb einer Woche mit weniger Mark Kosten zu erledigen. Wahrscheinlich wäre dem Kläger am Gewerbegericht, ebenso wie es am Amtsgericht geschehen ist, die volle Forderung zugesprochen worden, und zwar endgültig, weil am Gewerbegericht bei Objekten bis zu 100 M. die Berufung unzulässig ist. G. W.

Arbeiterversicherung.

Langwieriger Rentenstreit. Der Besorger Hermann D. erlitt am 3. Mai 1909 dadurch einen Betriebsunfall, daß ihm ein Stück Eisen gegen das rechte Auge geschleudert wurde. Schwere nervöse Störungen stellten sich ein, so daß D. der Trennanstalt Herzberge überwiesen werden mußte, wo er bis zum 4. Oktober 1909 verblieb. Die Norddeutsche Metallberufsgenossenschaft übernahm die Kosten des Heilverfahrens in der Anstalt, gewährte während dieser Zeit der Familie die Angehörigenunterstützung und setzte nach der Entlassung eine 20prozentige Rente fest. Gegen diese Rentenfestsetzung legte die Ehefrau, die als Pflegerin ihres Mannes vom Gericht bestimmt war, beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin Berufung ein. Während das Verfahren schwebte, trat in den Unfallfolgen eine Verschlimmerung ein, D. wurde gänzlich erwerbsunfähig und kam am 12. März 1910 in ärztliche Behandlung. Ende Mai 1910 wurde er dann der Kgl. Charité, unmittelbar darauf dem Krankenhaus „Am Urban“ überwiesen. Nach der Entlassung arbeitete D. einige Zeit, mußte jedoch Anfangs Oktober 1910 wiederum die Arbeit einstellen.

Die Berufsgenossenschaft erteilte nunmehr einen neuen Bescheid, setzte für die Zeit vom 17. Oktober 1909 bis zum 28. Mai 1910 eine Rente von 33 1/3 Prozent, für die Zeit vom 13. bis zum 15. Juli 1910 die Vollrente, vom 29. Juli 1910 an eine Rente von 50 Prozent und für die dazwischenliegende Zeit die Angehörigenrente fest, und zwar „weil die Schädlichkeit des rechten Auges herabgesetzt ist, auch noch eine Gefährdung geringen Grades besteht“.

Auch gegen diesen Bescheid wurde Berufung eingelegt und Zahlung einer höheren als der 33 1/3- und 50prozentigen Rente gefordert. D. wurde am 7. Januar 1911 wieder der Anstalt Herzberge überwiesen. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung wies die Berufung zurück und hielt die von der Genossenschaft festgesetzte Rente für ausreichend. Diese Entscheidung wurde mit dem Mittel des Rekurses angefochten. Die Berufsgenossenschaft erteilte nun unter dem 25. November 1911 einen neuen Bescheid, wodurch dem D. eine Rente von 20 Prozent zugesprochen wurde, und zwar lediglich für die Herabsetzung der Schädlichkeit. Die Gefährdung wurde jetzt nicht mehr als mit dem Unfall in Zusammenhang stehend erklärt. Auch gegen diesen Bescheid wurde Berufung beim Schiedsgericht eingelegt. Das Schiedsgericht holte jetzt ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. Sch. ein; dieser erklärte, daß die zurzeit bestehende geistige Erkrankung des D. auf den Unfall vom Mai 1909 als wesentlicher Teilursache zurückzuführen und D. demzufolge völlig erwerbsunfähig sei. Das Schiedsgericht beurteilte die Genossenschaft zur Zahlung der Vollrente vom 26. Oktober 1911 an.

